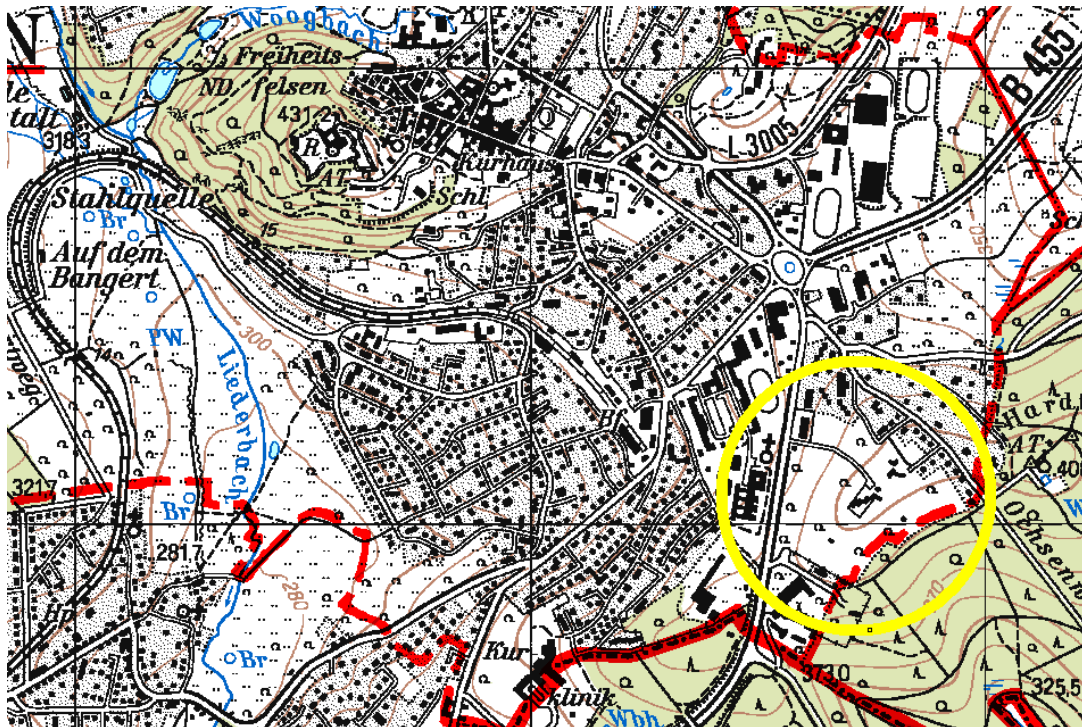

Fachbeitrag Artenschutz
zum BPlan K69
"Am Hardtberg"
der Stadt Königstein im Taunus



Spangenberg, im Oktober 2015

ergänzt im September 2016

Erstellt durch:

Dipl.-Biol. Torsten Cloos

Neuendorfer Str. 8

34286 Spangenberg

Tel. 05663-931768

Mail: TorstenCloos@gmx.de

Erfassung Fauna

(Ornithologie, Totholzkäfer und Haselmaus):

Büro für faunistische Fachfragen

Erfassung (Fledermäuse) und Artenschutzbeitrag:

Dipl.-Biol. Torsten Cloos

Bestimmung Fledermausrufe:

Dipl. Biol Sonja Gässler

Inhaltsverzeichnis

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
2.	GRUNDLAGEN.....	4
2.1	DATENQUELLEN UND AUSGEWERTETE UNTERLAGEN	4
2.2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	6
3.	METHDODIK	7
3.1	ARBEITSSCHRITTE	7
3.2	BESTANDSERFASSUNG UND AUSWAHL DER RELEVANTEN ARTEN	8
3.3	KONFLIKTANALYSE – WIRKFAKTOREN UND MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH	9
3.4	AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN.....	10
4.	BESTANDSERFASSUNG – ERMITTLUNG DER RELEVANTEN ARTEN	11
4.1	VORKOMMEN UND POTENZIELLES VORKOMMEN DER GESCHÜTZTEN PFLANZENARTEN SOWIE AUSWAHL DER RELEVANTEN PFLANZENARTEN	11
4.2	VORKOMMEN UND POTENZIELLES VORKOMMEN DER GESCHÜTZTEN TIERARTEN.....	11
4.2.1	Säugetiere	11
4.2.1.1	Fledermäuse	11
4.2.1.2	Haselmaus	13
4.2.2	Vögel.....	14
4.2.3	Totholzkäfer (hier Hirschkäfer, Eremit und Heldbock)	26
4.3	AUSWAHL DER RELEVANTEN TIERARTEN	27
4.3.1	Säugetiere	27
4.3.1.1	Fledermäuse	27
4.3.2	Vögel.....	28
5.	KONFLIKTANALYSE – PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE UND AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN	32
5.1	WIRKUNGEN DES VORHABENS UND MAßNAHMEN	32
5.1.1	Wirkfaktoren.....	34
5.1.2	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....	34
5.1.3	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	35
5.2	ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	38
5.2.1	Säugetiere	38
5.2.1.1	Fledermäuse	38
5.2.2	Europäische Vogelarten.....	41
5.2.2.1	Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>).....	42

5.2.2.2	Waldohreule (<i>Asio otus</i>).....	47
5.2.2.3	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>).....	52
5.2.2.4	Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>).....	57
5.2.2.5	Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>).....	62
5.2.2.6	Girlitz (<i>Serinus serinus</i>).....	67
5.2.2.7	Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>).....	72
5.2.2.8	Vereinfachte tabellarische Prüfung.....	77
5.3	ZUSAMMENFASSUNG DER KONFLIKTANALYSE	99
5.4	MONITORING UND RISIKOMANAGEMENT	101
6.	ZUSAMMENFASSENDE ERGEBNISDARSTELLUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG.....	102
7.	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	103
8.	ANHANG	106

Tabellenverzeichnis

Tab. 4-1:	Vorkommen geschützter Tierarten: Fledermäuse und Haselmaus	12
Tab. 4-2:	Vorkommen geschützter Tierarten: Europäische Vogelarten	14
Tab. 4-3:	Auswahl der näher zu untersuchenden Fledermausarten (rote Schrift = potentiell vorkommend)	27
Tab. 4-4:	Auswahl der näher zu untersuchenden Vogelarten	29
Tab. 5-1:	Vereinfachte tabellarische Prüfung: Fledermäuse	38
Tab. 5-2:	Vereinfachte tabellarische Prüfung: europäische Vogelarten	77

Abbildungsverzeichnis

Abb. 2-1:	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	7
Abb. 5-1:	Eingriffsgebiet aus dem BPlan (Stand: 10.11.2015), zu den konkreten Inhalten vgl. dort	33

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der durch die Bundesstraßen B 8 und B 519 im Westen, die Bebauung am Hardtbergweg im Norden und die Laubmischwaldflächen im Süden und Osten begrenzte Geltungsbereich soll durch die Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung durch den Bebauungsplan K 69 „Am Hardtberg“ der Stadt Königstein im Taunus städtebaulich geordnet und für eine spätere Bebauung vorbereitet werden.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs befinden sich bereits einzelne frei-stehende Einfamilienhäuser, ein Wohngebäudekomplex (Villa) im zentralen Bereich in Kuppenlage, ein Gewerbebetrieb an der Sodener Straße (KfZ- Handel und -werkstatt) sowie Klinikgebäude im südlichen Teilbereich.

Die geplante zusätzliche Bebauung dient der Erweiterung von Wohnbaufläche innerhalb des Stadtgebiets und soll unter Berücksichtigung vorhandener Bebauung, Grünbestände sowie Erschließungsanlagen städtebaulich sinnvoll geordnet werden. Der Anteil an versiegelter Fläche soll auf ein Mindestmaß reduziert werden, wertvolle Grünbestände sollen durch entsprechende Festsetzungen gesichert werden. Es sollen weiterhin zusätzliche Flächen für Gewerbebetriebe innerhalb des Stadtgebiets Königstein im Taunus geschaffen werden, da diese nur sehr eingeschränkt zu Verfügung stehen. Für den Klinikbetrieb im südlichen Teilbereich soll eine städtebaulich verträgliche Erweiterungsmöglichkeit geschaffen werden. Dabei sollen die das Gebiet prägenden, erhaltenswerten Grünbestände in ihrem Bestand gesichert werden und eine ausreichende Durchgrünung etabliert werden.

Aufgrund des Strukturreichtums und der Lage des Plangebiets war die Erstellung des vorliegenden Artenschutzbeitrags zwingend erforderlich. Nur so kann den Belangen des Artenschutzes ausreichend Rechnung getragen werden.

Grundsätzlich werden im Rahmen von artenschutzrechtlichen Bearbeitungen konkrete Veränderungen für die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten bewertet (vgl. HMUELV 2011). Diese sind in Bebauungsplanverfahren an den im neuen Plan zur vorherigen Situation geänderten Möglichkeiten der Flächennutzung fest gemacht. Um möglichst detaillierte Aussagen treffen zu können, werden der vorliegenden artenschutzrechtlichen Bearbeitung alle bislang vorliegenden Informationen zur geplanten Umnutzung des Plangebietes zu Grunde gelegt (vgl. Kap. 5.1). Grundlage für die Bearbeitung ist der neue "Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen" (HMUELV 2011). Die rechtliche Grundlage für die Artenschutzbearbeitung sind die europäischen Richtlinien (FFH- und Vogelschutz-RL) sowie die nationale Gesetzgebung (BNatSchG und HAGBNatSchG).

Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag enthält folgende Aspekte:

- **Bestandserfassung**, d. h. Zusammenstellung der relevanten Datengrundlagen für die Beurteilung der entsprechenden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- **Konfliktanalyse**, d. h. Ermittlung und Bewertung der artspezifischen Beeinträchtigungen sowie Prüfung, ob für die geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL bzw. Art. 1 VS-RL die spezifischen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich eintreffen können
- Überprüfung, ob eine artenschutzrechtliche **Ausnahme** nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen ist

2. GRUNDLAGEN

2.1 DATENQUELLEN UND AUSGEWERTETE UNTERLAGEN

Die Feldarbeiten und Erfassungen zum vorliegenden Projekt wurden im Jahr 2014 durchgeführt. Die Auswahl der zu bearbeitenden Artengruppen und die Festlegung der Untersuchungstiefe erfolgten anhand der Gegebenheiten vor Ort in Abstimmung mit dem Auftraggeber und der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.

Folgende Vorgehensweise lag den Erfassungen zugrunde:

- 4-malige nächtliche Begehung des Untersuchungsraumes zur Erfassung der **Fledermausvorkommen**
- **Fledermaus-Tageserfassung** von Biotoppotentialen und Baumhöhlen inkl. Quartierpotentialabschätzung (2 Termin)
- 5-malige Begehung des Untersuchungsraumes zur Erfassung von Kleinsäuger (v.a. der **Haselmaus**) inkl. der Ausbringung von Haselmaustubes und der Kontrolle auf spezifisch angenagte Haselnüsse sowie der Suche nach Freinestern
- 5-malige Begehung des Untersuchungsraumes zur Erfassung der **Vogelvorkommen** inkl. Höhlensuche und Abschätzung der Besiedlungsdichte im Umfeld des Erfassungsraumes (Erfassung von Ausweichräumen)
- 3-malige Begehung des Untersuchungsraumes und dessen Umfeld zur Erfassung von Totholzkäfern (**Hirschkäfer, Eremiten und Heldbock**)

Zusätzlich wurde während der o.g. Exkursionstermine auf weitere möglicherweise relevante Tierarten vor allem unter den Amphibien und Insekten geachtet.

Folgende Artengruppen werden also im Rahmen des vorliegenden Gutachtens besonders betrachtet:

- Säugetiere (hier: Fledermäuse und Haselmaus)
- Vögel
- Totholzkäfer wie Hirschkäfer und Eremit

Für alle weiteren FFH-Anhang-IV-Arten der Artengruppen

- Säugetiere (außer Haselmaus und Fledermäuse),
- Amphibien und Reptilien
- weitere relevante Insektenarten, Mollusken und weitere Wirbellose
- sowie der Artengruppen Pflanzen, Moose und Flechten

existieren im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate oder es existieren keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen (z.B. Wolf, Biber und Luchs sowie alle artenschutzrelevanten Amphibienarten). Deshalb kann eine Betroffenheit für diese Arten ausgeschlossen werden. Diese Arten/Artengruppen werden im Folgenden nicht weiter behandelt. Der o.g. Ausschluss von nicht zu untersuchenden Artengruppen soll beispielhaft für einige Arten/Artengruppen erläutert werden:

- **artenschutzrelevante Reptilienarten** wie Zauneidechse und Schlingnatter: Im eigentlichen Eingriffsraum (= zukünftige Baugrundstücke plus Arbeitsräume/ Baustraßen) sind keine für Reptilien geeignete Habitate für diese Arten vorhanden. Die überwiegende Grünlandvegetation ist dicht geschlossen. In einer wenigstens 50 m breiten Zone um den Geltungsbereich des BPlans herum sind ebenfalls keine Reptilienhabitate vorhanden:
 - Im Osten und Süden grenzen Waldflächen mit dichtem Gestrüpp als Unterwuchs an. Der ehemalige Tennisplatz im Südosten als potenzielles Habitat liegt weit außerhalb jeglicher Eingriffe. Durch die fortschreitende Gehölzsukzession nimmt die Beschattung immer mehr zu, das Reptilienpotenzial im Gegenzug immer mehr ab.
 - Im Westen verläuft die Bundesstraße 8.
 - Im Norden liegen bebaute, intensiv gepflegte Wohngrundstücke.Selbst wenn in dieser 50m- Zone ein Reptilienhabitat läge: Die Fernwirkungen bei den Bauarbeiten zur Errichtung der Bauwerke/Nebenanlagen und zur Herstellung der Erschließungsanlagen sind eng begrenzt, so dass z.B. schon ein Reptilienhabitat in 20 m Entfernung von einem Eingriffsraum keine erhebliche Beeinträchtigung mehr erfährt.
- **Höhere Pflanzen (hier *Arnica montana*)**: Die Begehungen zur Erfassung der Biotope im Zuge der Aufstellung des BPlans waren intensiv und wurden mehrmals zu unterschiedlichen Zeiten durchgeführt (im Juni/Juli 2008 mit Ergänzungen im Mai/Juni 2014). Dabei konnten keine seltenen Pflanzen wie z.B. *Arnica montana* entdeckt werden. Die Art wäre am ehesten noch auf den Grünlandflächen zwischen der B 8 und der Parkanlage um die Villa Messer zu erwarten. Diese Flächen bleiben zu großen Teilen

unverändert erhalten, so dass die Pflanze vom Standortpotenzial her eine Lebensgrundlage hat.

- **Weitere artenschutzrelevante Insektenarten** (Ameisenbläulinge, entsprechende Libellenarten): Die noch am ehesten mögliche Art, der Wiesenameisenbläuling (*Maculinea spec.*), kommt im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht vor, weil für die obligate Wirtspflanze (Gr. Wiesenknopf) die Standortbedingungen (feuchte - wechsel-feuchte Wiesen) nicht gegeben sind. Grundsätzlich kommen natürlich weitere Insektenarten in den Wiesen und Weiden des Plangebiets vor (Tagfalter, Heuschrecken). Darunter sind aber keine artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erwarten gewesen, deshalb wurde auf eine eingehende Untersuchung verzichtet.
- Eine **Auflistung aller Funde der nicht im Artenschutz relevanten Arten** findet sich der Vollständigkeit halber im Anhang dieses Gutachtens. Diese sollten im Rahmen der Eingriffsregelung beachtet werden (vgl. auch gesonderte Zusammenstellung zu diesen Arten im Fauna-Ergänzungsgutachten 2016 - s. Anhang).

2.2 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Planungsgebiet liegt im Südosten der Kernstadt Königstein im Taunus, Gemarkung Königstein, auf einer Bergkuppe (Hardtberg).

Der Geltungsbereich wird im Norden durch eine überwiegend von freistehenden Einfamilienhäusern geprägte Bestandsbebauung entlang des Hardtbergwegs begrenzt. Die Bundesstraße B 8 / B 519 (Sodener Straße) begrenzt den Geltungsbereich im Westen. Im Süden wird der Geltungsbereich durch die Gemarkungsgrenze zur Stadt Bad Soden am Taunus begrenzt, hier verläuft die Landesstraße 3266 (Königsteiner Straße). Die Geltungsbereichsgrenze im Osten orientiert sich an vorhandenen Waldflächen des Staatsforstes Königstein (vgl. Abb. am Deckblatt und Abb. 2-1)

Auf der Bergkuppe im Zentrum des Geltungsbereichs liegt in einem großen landschaftsprägenden Parkgelände eine aus mehreren Gebäuden bestehende Villa, die Erschließung erfolgt über einen Privatweg von der Sodener Straße aus; ein Klinikkomplex (KVB- Klinik) steht an der Sodener Straße /Königsteiner Straße; an der Sodener Straße liegt ein Gewerbebetrieb (KFZ- Händler und Werkstätten).

Der o.g. Park besteht u.a. aus wertvollen Altbäumen und ist im Nordwesten, Westen, Süden und Nordosten durch einen Grünlandstreifen eingerahmt. Im Nordwesten ist dieses Grünland mit einzelnen Obstbäumen überstellt. Im Osten grenzt der Park direkt an den Staatsforst Königstein an. Östlich entlang der Sodener Straße erstreckt sich zwischen dem Klinikgelände und dem Gewerbebetrieb entlang der Sodener Straße ein landschaftsprägender Gehölzstreifen.

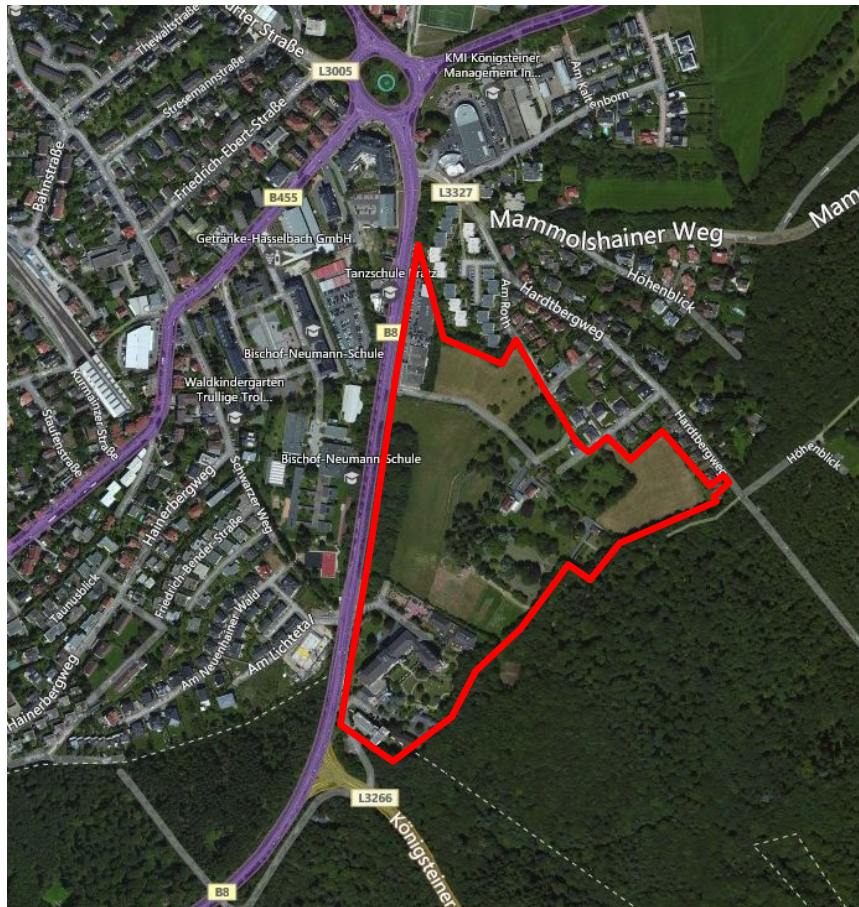


Abb. 2-1: Lage und Abgrenzung des Plangebietes

3. METHDODIK

3.1 ARBEITSSCHRITTE

Ein Artenschutzbeitrag gliedert sich nach den Vorgaben des HMUELV (2011) wie folgt:

I) Bestandserfassung

- **Erfassung der Datenlage** und Beurteilung der Qualität der vorhandene Daten
- wenn nötig: Festlegung des **zusätzlichen Kartierbedarfs**, der zu untersuchenden Artengruppen und Festlegung der Untersuchungstiefe
- Darstellung und Herleitung der **Auswahl der relevanten Arten**

II) Konfliktanalyse (Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

- Prognose der **Wirkfaktoren** des Projektes auf die Arten sowie **Festlegung der Betroffenheit**
- Berücksichtigung von **Maßnahmen zur Vermeidung** und ggf. von vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
- **Feststellung** der artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände**

III) wenn nötig: Prüfung der fachlichen Voraussetzung sowie Darlegung der Ausnahmevoraussetzung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- Darlegung der zwingenden **Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses** (erfolgt durch den Auftraggeber)
- Prüfung, ob **Alternativen zur Vermeidung** der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bestehen und / oder ggf. durch welche geeigneten Maßnahmen (sog. FCS-Maßnahmen) gewährleistet werden kann, dass trotz Ausnahme keine Verschlechterung des Erhaltungszustands eintreten wird

3.2 BESTANDSERFASSUNG UND AUSWAHL DER RELEVANTEN ARTEN

Im Rahmen der Bestandserfassung werden folgende Aspekte bearbeitet:

- i) tabellarische Zusammenstellung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vorkommenden relevanten Arten
- ii) Überprüfung der Empfindlichkeit der Arten gegenüber den Wirkungen des Vorhabens

Eine Prüfung der Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote erfolgt im Artenschutzbeitrag für folgende Arten (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG):

- alle geschützten Arten nach Anhang IV FFH-RL
- bzw. nach Art. 1 VS-RL

Dabei werden alle Arten betrachtet, die im Eingriffsbereich des Vorhabens nachgewiesen wurden oder deren Vorkommen aufgrund der gegebenen Habitatstrukturen im Eingriffsbereich potenziell möglich ist.

Die europäischen **Vogelarten** werden nach den folgenden Vorgaben mit Prüfbogen geprüft:

- Arten, deren Erhaltungszustand nicht mit „günstig“ (grün) eingeschätzt wurde (HMUEL 2011),
- Arten, die in eine Gefährdungskategorie der Roten Liste Deutschlands oder der Roten Liste Hessens (Kategorien 1, 2, 3, G, R) eingestuft sind,
- Arten, die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind,

- Arten, die gemäß Anhang I VS-RL geschützt sind.

Im Untersuchungsraum vorkommende reine Nahrungsgäste oder Rastvögel („Durchzügler“) werden nur in tabellarischer Form bearbeitet. Eine Ausnahme bilden Nahrungsgäste für die essentielle Nahrungsräume nachgewiesen werden konnten. Für diese Arten wird auch ein Prüfbogen angewandt.

Die Prüfung der FFH-Arten unter den **Fledermäusen und den weiteren Artengruppen** erfolgt grundsätzlich auf Grundlage eines Prüfbogens (HMUELV 2011). Dabei werden jedoch alle Arten, die in Hessen einen günstigen Erhaltungszustand haben (HMUELV 2011) oder den Untersuchungsraum nur zur Nahrungssuche aufsuchen (kein Nachweis von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder essentiellen Nahrungshabitaten) nur in tabellarischer Form abgeprüft.

3.3 KONFLIKTANALYSE – WIRKFAKTOREN UND MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH

Die unterschiedlichen Wirkfaktoren von Vorhaben werden unter Beachtung der Intensität, Dauer und Häufigkeit der Störungen artspezifisch abgeprüft. Die Konfliktanalyse stellt diese Wirkfaktoren gegen die Empfindlichkeiten der Arten dar. Alle artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände (vgl. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) werden berücksichtigt. Mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und „Maßnahmen zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (sog. CEF-Maßnahmen) zielen darauf hin, negative Wirkungen zu „verhindern“ sodass die Verbote nicht eintreten. In den Prüfbögen sind folgenden Aspekte behandelt: Informationen über die Art, Schädigungs- und Störungsverboten gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG sowie Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Im Folgenden sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgelistet:

A) Fauna

§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG
Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. - Der Tötungstatbestand ist nur erfüllt, wenn sich das Tötungsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht.
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. - Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. - Sofern die ökologische Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, bzw. unter Berücksichtigung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), gewahrt bleibt, wird dieser Verbotstatbestand nicht erfüllt.

B) Flora

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. - Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion des betroffenen Pflanzenstandorts im räumlichen Zusammenhang, bzw. unter Berücksichtigung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), gewahrt wird.

3.4 AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN

Wenn sich aus den o.g. Prüfschritten ergibt, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zutreffen, ist eine Erteilung einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Für europäische Vogelarten gem. Art. 1 VS-RL darf sich der aktuelle Erhaltungszustand nicht verschlechtern. Für Arten des Anhangs IV FFH-RL darf die Gewährung einer Ausnahme zur Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands führen oder sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern. Für die Zulassung der Ausnahme muss dargelegt werden, ob das Vorhaben trotz der Betroffenheit einzelner Arten aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“ einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art erforderlich ist. Nur wenn dies bejaht werden kann, kann eine Ausnahme erteilt werden. Weiterhin muss ausgeschlossen werden können, dass zumutbare Alternativen vorhanden sind und es muss gewährleistet werden, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art z.B. durch FCS-Maßnahmen nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält (vgl. § 45 Abs. 7 BNatSchG). Die nötigen Ausnahmenvoraussetzungen werden wiederum in Formblättern oder in tabellarischer Form beschrieben.

4. BESTANDERFASSUNG – ERMITTLUNG DER RELEVANTEN ARTEN

4.1 VORKOMMEN UND POTENZIELLES VORKOMMEN DER GESCHÜTZTEN PFLANZENARTEN SOWIE AUSWAHL DER RELEVANTEN PFLANZENARTEN

Bei den Feldterminen und der Datenrecherche konnten keine Habitate bzw. Hinweise für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten (inkl. Moose & Flechten) im Bereich des Untersuchungsgebietes gefunden werden. Auf eine weitere Betrachtung von Pflanzenarten kann also im Rahmen des Gutachtens verzichtet werden. Deshalb wird auch auf eine tabellarische Darstellung verzichtet.

4.2 VORKOMMEN UND POTENZIELLES VORKOMMEN DER GESCHÜTZTEN TIERARTEN

4.2.1 Säugetiere

4.2.1.1 Fledermäuse

Auf Grund der Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes war eine Überprüfung hinsichtlich von Quartierstandorten nötig. Weiterhin wurde die Nutzung (u.a. zur Nahrungssuche) des Geländes durch Fledermäuse untersucht bzw. das entsprechende Potential abgeschätzt. Das Ergebnis kann im schon vorliegenden Abschlussbericht zu den faunistischen Erfassungen eingesehen werden.

Tab. 4-1: Vorkommen geschützter Tierarten: Fledermäuse und Haselmaus

lfd. Nr.	Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesen ¹	Nicht nachgewiesen, aber nach Datenrecherche im Untersuchungsgebiet		EG-VO. 338/97 Anh. A/B	FFH-RL		BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	Rote Liste ³		Erhaltungszustand in Hessen ⁴	Quelle der Nachweise
				möglich ²	nicht zu erwarten ²		II	IV		Hessen	BRD		
	Fledermäuse												
1	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus			X		X	X		1	1		
2	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus			X			X		1	2		
3	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus		X				X		2	V		BANU&BFF (2014)
4	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus			X		X	X		2	3		
5	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	(X)*					X		2	2		BANU&BFF (2014)
6	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus			X		X	X		0	G		
7	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			X			X		3			
8	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr			X		X	X		2	3		
9	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	(X)*					X		2	3		BANU&BFF (2014)
10	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		X				X		2	3		BANU&BFF (2014)
11	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	X					X		2	G		BANU&BFF (2014)
12	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	X					X		3	3		BANU&BFF (2014)
13	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus			X			X		2	G		
14	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	X					X		3			BANU&BFF (2014)
15	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus			X			X		n.a.	D		
16	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr			X			X		2	V		

lfd. Nr.	Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesen ¹	Nicht nachgewiesen, aber nach Datenrecherche im Untersuchungsgebiet		EG-VO. 338/97 Anh. A/B	FFH-RL		BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	Rote Liste ³		Erhaltungszustand in Hessen ⁴	Quelle der Nachweise
				möglich ²	nicht zu erwarten ²		II	IV		Hessen	BRD		
17	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr			X			X		2	2		
18	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase			X		X	X		0	1		
19	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermis		X				X		2	G		BANU&BFF (2014)
	Sonstige Säuger												
1	<i>Muscardinus avelanarius</i>	Haselmaus			X ^{*2}			X		D	G		BANU&BFF (2014)

- 1 gem. faunistischer Erfassung / Potentialabschätzung (s. Quelle in der letzten Spalte); X = Vorkommen im Plangebiet, X(P) = potientiell Vork. (nur Nachweis der Gattung)
- 2 Kriterien, dass eine Art für den Bereich des Untersuchungsgebietes als „nicht zu erwarten“ deklariert wird, ergeben sich aufgrund der weiten Entfernungen zu den nächsten bekannten Nachweisen und auf Grund der Habitatpräferenzen der Arten
- 3 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, V = Vorwarnliste, D = Datenlage mangelhaft, n.a. = nicht aufgeführt (nach HMILFN 1996ff, BFN 2009)
- 4 Erhaltungszustände (gem. HMUELV 2011): **rot** = ungünstig – schlecht, **gelb** = ungünstig – unzureichend, **grün** = günstig, **grau** = Datenlage ungenügend
- * als Artenpaar nachgewiesen, da bei Detektorverhör nicht sicher zu trennen; auf Grund der unterschiedlichen Häufigkeit wird hier vorerst von der deutlich häufigeren Kleinen Bartfledermaus ausgegangen
- *2 Artvorkommen wurde vermutet konnte aber nicht bestätigt werden

4.2.1.2 Haselmaus

Die **Haselmaus** konnte im Untersuchungsraum trotz intensiver Nachsuche (mit speziellen Haselmaustubes) nicht bestätigt werden. Adäquate Lebensraumstrukturen sind im Untersuchungsraum zwar vorhanden, diese sind jedoch nicht besetzt. Es konnten keine Hinweise auf Nester gefunden werden und auch die Nachsuche nach spezifisch angenagten Haselnüssen verlief erfolglos. Jedoch wird bei der im Rahmen der ökologischen Baubegleitung noch zu erfolgenden abschließenden Höhlenkontrolle erneut auf diese Art geachtet (vgl. Kap. 5.1.3). Möglicherweise besetzte Habitate außerhalb des Untersuchungsraums - z.B. in den Laubgehölzstrukturen östlich des bestehenden Autohauses – sind nicht gefährdet, da Haselmäuse nur in Ausnahmefällen offene Flächen überqueren und somit diese Gehölzstrukturen nicht verlassen werden.

4.2.2 Vögel

Auf Grund der Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes war eine Überprüfung hinsichtlich von Vorkommen von Vogelarten nötig. Diese erfolgte v.a. im Rahmen einer Brutvogelkartierung sowie entsprechender Höhlen- und Horstbaumsuche. Folgende Arten konnten nachgewiesen werden. Das Ergebnis kann im schon vorliegenden Abschlussbericht zu den faunistischen Erfassungen eingesehen werden.

Tab. 4-2: Vorkommen geschützter Tierarten: Europäische Vogelarten

lfd. Nr.	Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesen ¹	Nicht Nachgewiesen, aber nach Datenrecherche im Untersuchungsgebiet		EG-VO. 338/97	VS-RL	BArtSchV		Rote Liste ³		Erhaltungszustand in Hessen ⁴	Quelle der Nachweise
				Möglich ²	nicht zu erwarten ²	Anh. A/B	Anh. I	Anl. 1, Sp. 2	Anl. 1, Sp. 3	HE	BRD		
1	<i>Acanthis (Carduelis) cannabina</i>	Bluthänfling	B							3	V		BANU&BFF (2014)
2	<i>Acanthis (Carduelis) flammea</i>	Birkenzeisig			X								
3	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht			X	A				V			
4	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	g			A							BANU&BFF (2014)
5	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			X				X	1	V		
6	<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger			X								
7	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			X				X	1	V		

	Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesen ¹	Nicht Nachgewiesen, aber nach Datenrecherche im Untersuchungsgebiet		EG-VO. 338/97	VS-RL	BArtSchV		Rote Liste ³		Erhaltungszustand in Hessen ⁴	Quelle der Nachweise
lfd. Nr.				Möglich ²	nicht zu erwarten ²	Anh. A/B	Anh. I	Anl. 1, Sp. 2	Anl. 1, Sp. 3	HE	BRD		
8	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger			X					V			
9	<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			X				X	1	2		
10	<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise		X									BANU&BFF (2014)
11	<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz			X	A	X			3			
12	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche			X					V	3		
13	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel			X		X		X	3			
14	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Nilgans			X								
15	<i>Anas acuta</i>	Spießente			X					1	3		
16	<i>Anas clypeata</i>	Löffelente			X					1	3		
17	<i>Anas crecca</i>	Krickente			X					1	3		
18	<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente			X					3			
19	<i>Anas querquedula</i>	Knäkente			X	A				1	2		
20	<i>Anas strepera</i>	Schnatterente			X					1			
21	<i>Anser anser</i>	Graugans			X					3			
22	<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper			X		X		X	1	1		
23	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper			X					2	V		
24	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper			X					3	V		

	Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesen ¹	Nicht Nachgewiesen, aber nach Datenrecherche im Untersuchungsgebiet		EG-VO. 338/97	VS-RL	BArtSchV		Rote Liste ³		Erhaltungszustand in Hessen ⁴	Quelle der Nachweise
lfd. Nr.				Möglich ²	nicht zu erwarten ²	Anh. A/B	Anh. I	Anl. 1, Sp. 2	Anl. 1, Sp. 3	HE	BRD		
25	<i>Apus apus</i>	Mauersegler			X					V			
26	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher			X					3			
27	<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher			X		X		X	0	R		
28	<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule			X	A	X			0	1		
29	<i>Asio otus</i>	Waldohreule		X		A				V			BANU&BFF (2014)
30	<i>Athene noctua</i>	Steinkauz			X	A				V	2		
31	<i>Aythya ferina</i>	Tafelente			X					1/!!			
32	<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente			X					V			
33	<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn			X		X			1	2		
34	<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel			X		X		X	0	2		
35	<i>Bubo bubo</i>	Uhu			X	A	X			3/!			
36	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	g			A							BANU&BFF (2014)
37	<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker			X		X		X	1/!!	3		
38	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	B							V			BANU&BFF (2014)
39	<i>Carduelis chloris</i>	Grünling	B										BANU&BFF (2014)
40	<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig	G										BANU&BFF (2014)
41	<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher			X	A	X						

	Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesen ¹	Nicht Nachgewiesen, aber nach Datenrecherche im Untersuchungsgebiet		EG-VO. 338/97	VS-RL	BArtSchV		Rote Liste ³		Erhaltungszustand in Hessen ⁴	Quelle der Nachweise
lfd. Nr.				Möglich ²	nicht zu erwarten ²	Anh. A/B	Anh. I	Anl. 1, Sp. 2	Anl. 1, Sp. 3	HE	BRD		
42	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	B										BANU&BFF (2014)
43	<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer			X								
44	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			X				X	1/!!			
45	<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe			X				X	0	1		
46	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch			X		X		X	3/!!	3		
47	<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch			X	A	X			3/!!,!			
48	<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel			X								
49	<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler			X		X			0	0		
50	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			X	A	X			2			
51	<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe			X	A	X			0	2		
52	<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe			X	A	X			1	2		
53	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	B										BANU&BFF (2014)
54	<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube			X								
55	<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	G							V/!			BANU&BFF (2014)
56	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	G										BANU&BFF (2014)
57	<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke			X		X		X	0/!!	0		
58	<i>Corvus c. corone</i>	Rabenkrähe	G										BANU&BFF (2014)

lfd. Nr.	Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesen ¹	Nicht Nachgewiesen, aber nach Datenrecherche im Untersuchungsgebiet		EG-VO. 338/97	VS-RL	BArtSchV		Rote Liste ³		Erhaltungszustand in Hessen ⁴	Quelle der Nachweise
				Möglich ²	nicht zu erwarten ²			Anl. 1, Sp. 2	Anl. 1, Sp. 3	HE	BRD		
59	<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			X								
60	<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe			X					V			
61	<i>Coloeus monedula</i>	Dohle			X								
62	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel			X					V			
63	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig			X		X		X	1/!!!	2		
64	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck			X					3	V		
65	<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			X								
66	<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe			X					3	V		
67	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			X		X		X				
68	<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer			X				X	1/!!	3		
69	<i>Emberiza cia</i>	Zippammer			X				X	1/!	1		
70	<i>Emberiza cirius</i>	Zaunammer			X				X	R	2		
71	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer			X					V			
72	<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan			X		X		X	0/!!	3		
73	<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer			X					3			
74	<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	B										BANU&BFF (2014)
75	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			X	A	X			3			

lfd. Nr.	Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesen ¹	Nicht Nachgewiesen, aber nach Datenrecherche im Untersuchungsgebiet		EG-VO. 338/97	VS-RL	BArtSchV		Rote Liste ³		Erhaltungszustand in Hessen ⁴	Quelle der Nachweise
				Möglich ²	nicht zu erwarten ²			Anl. 1, Sp. 2	Anl. 1, Sp. 3	HE	BRD		
76	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke			X	A				V	3		
77	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			X	A							
78	<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper			X		X		X	0	3		
79	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	B							V			BANU&BFF (2014)
80	<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	B										BANU&BFF (2014)
81	<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink			X								
82	<i>Fulica atra</i>	Bläßhuhn			X								
83	<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			X				X	1	1		
84	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			X				X	1	1		
85	<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			X				X	V	V		
86	<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	B										BANU&BFF (2014)
87	<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz			X	A	X			V			
88	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter			X					3			
89	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe			X					3	V		
90	<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel			X		X		X	1	1		
91	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			X				X	1	2		

	Wissenschaftl. Artnamen	Deutscher Artnamen	Im Untersuchungs- gebiet nachgewiesen ¹	Nicht Nachgewiesen, aber nach Datenrecherche im Untersuchungsgebiet		EG- VO. 338/97	VS- RL	BArtSchV		Rote Liste ³		Erhaltungszustand in Hessen ⁴	Quelle der Nach- weise
lfd. Nr.				Möglich ²	nicht zu er- warten ²	Anh. A/B	Anh. I	Anl. 1, Sp. 2	Anl. 1, Sp. 3	HE	BRD		
92	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter			X		X			V			
93	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			X				X	1	2		
94	<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger			X		X		X	0/!!	0		
95	<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger			X				X	0/!!	1		
96	<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe			X					1			
97	<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe			X				X	1/!!	1		
98	<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschirl			X					R			
99	<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschirl			X				X	1			
100	<i>Locustella naevia</i>	Feldschirl			X					V	V		
101	<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel			X								
102	<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche			X		X		X	1/!!	V		
103	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			X								
104	<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen			X		X		X	3/!	V		
105	<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			X				X				
106	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			X	A	X			V/!			
107	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan			X	A	X			!!!,!!			
108	<i>Monticola saxatilis</i>	Steinrötel			X				X	0	1		

Ifd. Nr.	Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesen ¹	Nicht Nachgewiesen, aber nach Datenrecherche im Untersuchungsgebiet		EG-VO. 338/97	VS-RL	BArtSchV		Rote Liste ³		Erhaltungszustand in Hessen ⁴	Quelle der Nachweise
				Möglich ²	nicht zu erwarten ²			Anl. 1, Sp. 2	Anl. 1, Sp. 3	HE	BRD		
109	<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze			X								
110	<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze			X								
111	<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze			X								
112	<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper			X								
113	<i>Nicticorax nicticorax</i>	Nachtreiher			X		X		X	0	1		
114	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher			X					V			
115	<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			X				X	1/!!	1		
116	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer			X					1	1		
117	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol			X					V	V		
118	<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler			X	A	X			0	3		
119	<i>Parus ater</i>	Tannenmeise			X								
120	<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	B										BANU&BFF (2014)
121	<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise			X					!!			
122	<i>Parus major</i>	Kohlmeise	B										BANU&BFF (2014)
123	<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	B							V			BANU&BFF (2014)
124	<i>Parus palustris</i>	Sumpfbeise		X									BANU&BFF (2014)
125	<i>Passer domesticus</i>	Haussperling			X					V	V		

lfd. Nr.	Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesen ¹	Nicht Nachgewiesen, aber nach Datenrecherche im Untersuchungsgebiet		EG-VO. 338/97	VS-RL	BArtSchV		Rote Liste ³		Erhaltungszustand in Hessen ⁴	Quelle der Nachweise
				Möglich ²	nicht zu erwarten ²			Anl. 1, Sp. 2	Anl. 1, Sp. 3	HE	BRD		
126	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling			X					V	V		
127	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn			X					2/!	2		
128	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard			X	A	X			V/!	V		
129	<i>Petronia petronia</i>	Steinsperling			X				X	0	0		
130	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			X					3			
131	<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan			X								
132	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	B										BANU&BFF (2014)
133	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz			X					3/!!			
134	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	B										BANU&BFF (2014)
135	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger			X					3/!!			
136	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	B										BANU&BFF (2014)
137	<i>Pica pica</i>	Elster	G										BANU&BFF (2014)
138	<i>Picoides major</i>	Buntspecht	B										BANU&BFF (2014)
139	<i>Picoides (Dendrocopos) medius</i>	Mittelspecht			X		X		X	V/!			
140	<i>Picus canus</i>	Grauspecht		X (g)			X		X	2	2		BANU&BFF (2014)
141	<i>Picus minor</i>	Kleinspecht			X						V		

Ifd. Nr.	Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesen ¹	Nicht Nachgewiesen, aber nach Datenrecherche im Untersuchungsgebiet		EG-VO. 338/97	VS-RL	BArtSchV		Rote Liste ³		Erhaltungszustand in Hessen ⁴	Quelle der Nachweise
				Möglich ²	nicht zu erwarten ²			Anl. 1, Sp. 2	Anl. 1, Sp. 3	HE	BRD		
142	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	B						X	!!,!			BANU&BFF (2014)
143	<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher			X				X		1		
144	<i>Podiceps grise-gena</i>	Rothalstaucher			X				X	R			
145	<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			X				X	1			
146	<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn			X		X		X	0	1		
147	<i>Porzana porzana</i>	Tümpfelsumpfhuhn			X		X		X	1	1		
148	<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn			X		X		X	0	0		
149	<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	B										BANU&BFF (2014)
150	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	g										BANU&BFF (2014)
151	<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle			X					3			
152	<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen			X								
153	<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen			X								
154	<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise			X					3			
155	<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			X				X	2			
156	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen			X					1	3		
157	<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen			X					3	V		
158	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe			X					V	V		

lfd. Nr.	Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesen ¹	Nicht Nachgewiesen, aber nach Datenrecherche im Untersuchungsgebiet		EG-VO. 338/97	VS-RL	BArtSchV		Rote Liste ³		Erhaltungszustand in Hessen ⁴	Quelle der Nachweise
				Möglich ²	nicht zu erwarten ²			Anl. 1, Sp. 2	Anl. 1, Sp. 3	HE	BRD		
159	<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	B							V			BANU&BFF (2014)
160	<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	B										BANU&BFF (2014)
161	<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeschwalbe			X		X		X	0	2		
162	<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube			X					3			
163	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube			X	A				2	3		
164	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		X		A							BANU&BFF (2014)
165	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B										BANU&BFF (2014)
166	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	B										BANU&BFF (2014)
167	<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	B										BANU&BFF (2014)
168	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke			X								
169	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	B							V			BANU&BFF (2014)
170	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher			X					3			
171	<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn			X		X			1	2		
172	<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn			X		X			0	1		
173	<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			X				X	0			
174	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	B										BANU&BFF (2014)
175	<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel			X								

lfd. Nr.	Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesen ¹	Nicht Nachgewiesen, aber nach Datenrecherche im Untersuchungsgebiet		EG-VO. 338/97	VS-RL	BArtSchV		Rote Liste ³		Erhaltungszustand in Hessen ⁴	Quelle der Nachweise
				Möglich ²	nicht zu erwarten ²			Anl. 1, Sp. 2	Anl. 1, Sp. 3	HE	BRD		
176	<i>Turdus merula</i>	Amsel	B										BANU&BFF (2014)
177	<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	B										BANU&BFF (2014)
178	<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	g										BANU&BFF (2014)
179	<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	G										BANU&BFF (2014)
180	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule			X	A				3			
181	<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			X				X	1	2		
182	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			X				X	1/!!	2		

- 1 gem. faunistischer Erfassung / Potentialabschätzung (s. Quellenangabe in der letzten Spalte): B = Reviere / Brutpaare vorhanden, g/G = seltener / häufiger Gastvogel
- 2 Kriterien, dass eine Art für den Bereich des Untersuchungsgebietes als „nicht zu erwarten“ deklariert wird, ergeben sich hauptsächlich auf Basis der Erfassungsergebnisse sowie aufgrund der weiten Entfernungen zu den nächsten bekannten Nachweisen und auf Grund der Habitatpräferenzen der Arten und der persönlichen Erfahrung des Kartierers
- 3 0 = ausgestorben/verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = extrem selten (nach HGON & SVSW 2006, BFN 2009),
 ! = Art, für die Hessen eine besondere Verantwortung trägt, da 10% der Gesamtdeutschen Population in Hessen brüten,
 !! = Art, deren globale Population konzentriert in Europa vorkommt (d.h. mehr als 50% des Weltbestandes entfallen auf Europa) und die in Europa einen ungünstigen Schutzstatus haben,
 !!! = Art, für die weltweit Naturschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen, weil ihr Status global als gefährdet geführt wird und Arten, deren Weltbestand überwiegend in Deutschland konzentriert ist (trifft nur für den Rotmilan zu), GF = Arten, die im Freiland brüten, aber nachweislich aus Gefangenschaftshaltung stammen (Gefangenschaftsflüchtlinge)
- 4 Erhaltungszustände (gem. HMUELV 2011): rot = ungünstig – schlecht, gelb = ungünstig – unzureichend, grün = günstig, weiß = Unbekannt bzw. kein Brutvogel in Hessen

4.2.3 Totholzkäfer (hier Hirschkäfer, Eremit und Heldbock)

Im Rahmen der Datenrecherche und auch als Ergebnis der Erfassung ergab sich folgendes:

- Im Untersuchungsraum konnten trotz intensiver Nachsuche keine Nachweise auf Vorkommen der genannten Arten erbracht werden.

Auf eine weitere Betrachtung kann also im Rahmen des Gutachtens verzichtet werden.

4.3 AUSWAHL DER RELEVANTEN TIERARTEN

Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick zur Auswahl der näher zu untersuchenden Arten. Nicht berücksichtigt sind dort die Arten bzw. Artengruppen, die auf Grund ihrer aktuellen Verbreitung bzw. ihrer Biotopansprüche nicht für den Bereich des Untersuchungsgebiets zu erwarten sind (s. o.).

4.3.1 Säugetiere

4.3.1.1 Fledermäuse

Die Säugetierarten, die gemäß Kap. 4.2.1 als nicht für den Bereich des Untersuchungsgebietes zu erwarten deklariert sind, werden nicht weiter behandelt. In der folgenden Tabelle sind hingegen die Arten aufgeführt, die im Rahmen der weiteren Prüfung näher zu betrachten sind.

Tab. 4-3: Auswahl der näher zu untersuchenden Fledermausarten (rote Schrift = potentiell vorkommend)

Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	FFH		Rote Liste		Erhaltungszustand in Hessen
		II	IV	Hessen	BRD	
Fledermäuse						
<i>Eptesicus serotinus</i> ^{*2}	Breitflügelfledermaus		X	2	V	
<i>Myotis mystacinus</i> [*]	Kleine Bartfledermaus		X	2	3	
<i>Myotis nattereri</i> ^{*2}	Fransenfledermaus		X	2	3	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		X	2	G	
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		X	3	3	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		X	3		
<i>Vespertilio murinus</i> ^{*2}	Zweifarbflledermaus		X	2	G	

* als Artenpaar nachgewiesen, da bei Detektorverhör nicht sicher zu trennen

*2 kein sicherer Nachweis, aber potentiell vorkommend

4.3.2 Vögel

Die Vogelarten, die gemäß Tab. 4-2 als nicht für den Bereich des Untersuchungsgebietes zu erwarten deklariert sind, werden nicht weiter behandelt. In der folgenden Tabelle (Tab. 4-4) sind hingegen die Arten aufgeführt, die im Rahmen der weiteren Prüfung näher zu betrachten sind. Aufgeführt sind nur die vom Vorhaben betroffenen Arten. Dabei werden die Vermeidungsmaßnahmen zum Erhalt von Gehölzen z.B. an der B8 schon mit einbezogen.

Tab. 4-4: Auswahl der näher zu untersuchenden Vogelarten

lfd. Nr.	Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesen ¹	Nicht Nachgewiesen, aber nach Datenrecherche im Untersuchungsgebiet		EG-VO. 338/97	VS-RL	BArtSchV		Rote Liste ³		Erhaltungszustand in Hessen ⁴	Quelle der Nachweise
				Möglich ²	nicht zu erwarten ²			Anl. 1, Sp. 2	Anl. 1, Sp. 3	HE	BRD		
1	<i>Acanthis (Carduelis) cannabina</i>	Bluthänfling	B							3	V		BANU&BFF (2014)
4	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	g			A							BANU&BFF (2014)
10	<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise		X									BANU&BFF (2014)
29	<i>Asio otus</i>	Waldohreule		X		A				V			BANU&BFF (2014)
36	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	g			A							BANU&BFF (2014)
38	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	B							V			BANU&BFF (2014)
39	<i>Carduelis chloris</i>	Grünling	B										BANU&BFF (2014)
40	<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig	G										BANU&BFF (2014)
42	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	B										BANU&BFF (2014)
53	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	B										BANU&BFF (2014)
55	<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	G							V/I			BANU&BFF (2014)
56	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	G										BANU&BFF (2014)
58	<i>Corvus c. corone</i>	Rabenkrähe	G										BANU&BFF (2014)
74	<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	B										BANU&BFF (2014)
79	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	B							V			BANU&BFF (2014)
80	<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	B										BANU&BFF (2014)

lfd. Nr.	Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesen ¹	Nicht Nachgewiesen, aber nach Datenrecherche im Untersuchungsgebiet		EG- VO. 338/97	VS- RL	BArtSchV		Rote Liste ³		Erhaltungszustand in Hessen ⁴	Quelle der Nach- weise
				Möglich ²	nicht zu er- warten ²	Anh. A/B	Anh. I	Anl. 1, Sp. 2	Anl. 1, Sp. 3	HE	BRD		
86	<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	B										BANU&BFF (2014)
120	<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	B										BANU&BFF (2014)
122	<i>Parus major</i>	Kohlmeise	B										BANU&BFF (2014)
123	<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	B							V			BANU&BFF (2014)
124	<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise		X									BANU&BFF (2014)
132	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	B										BANU&BFF (2014)
134	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	B										BANU&BFF (2014)
136	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	B										BANU&BFF (2014)
137	<i>Pica pica</i>	Elster	G										BANU&BFF (2014)
138	<i>Picoides major</i>	Buntspecht	B										BANU&BFF (2014)
140	<i>Picus canus</i>	Grauspecht		X (g)			X		X	2	2		BANU&BFF (2014)
142	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	B						X	!!	!		BANU&BFF (2014)
149	<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	B										BANU&BFF (2014)
150	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	g										BANU&BFF (2014)
159	<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	B							V			BANU&BFF (2014)
160	<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	B										BANU&BFF (2014)
164	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		X		A							BANU&BFF (2014)

	Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesen ¹	Nicht Nachgewiesen, aber nach Datenrecherche im Untersuchungsgebiet		EG-VO. 338/97	VS-RL	BArtSchV		Rote Liste ³		Erhaltungszustand in Hessen ⁴	Quelle der Nachweise
lfd. Nr.				Möglich ²	nicht zu erwarten ²	Anh. A/B	Anh. I	Anl. 1, Sp. 2	Anl. 1, Sp. 3	HE	BRD		
165	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B										BANU&BFF (2014)
166	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	B										BANU&BFF (2014)
167	<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	B										BANU&BFF (2014)
169	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	B							V			BANU&BFF (2014)
174	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	B										BANU&BFF (2014)
176	<i>Turdus merula</i>	Amsel	B										BANU&BFF (2014)
177	<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	B										BANU&BFF (2014)
178	<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	g										BANU&BFF (2014)
179	<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	G										BANU&BFF (2014)

1 / 2: Vorkommen im Untersuchungsgebiet gem. faunistischer Kartierung / Potentialabschätzung (s. Quellenangabe in der letzten Spalte): B = Reviere / Brutpaare vorhanden, g/G = seltener / häufiger Gastvogel

5. KONFLIKTANALYSE – PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE UND AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN

5.1 WIRKUNGEN DES VORHABENS UND MAßNAHMEN

Auf den Flächen zwischen der Villa auf dem Hardtberg und der bestehenden Bebauungskante im Norden soll ein Allgemeines Wohngebiet in offener Bauweise mit Einzelhäusern mit städtebaulich verträglich überbauten Grundstücksflächen realisiert werden. Die im Zentrum des Geltungsbereichs gelegene Villa auf der Kuppe des Hardtbergs wird in ihrem jetzigen Bestand einschließlich der dazu gehörigen Parkanlage erhalten. Lediglich südöstlich der Villa werden Flächen für den Bau von 4 Einzelhäusern mit der notwendigen Erschließung bereitgestellt. Diese sollen unter größtmöglicher Schonung der Parkanlage errichtet werden. Die Wiesen zwischen dem Park und der Bundesstraße sowie der vorhandene Gehölzstreifen entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze werden teilweise gesichert. Zwischen diesem Mischgebiet und den Parkanlagen um die Villa auf dem Hardtberg wird südlich der Zufahrt eine Gemeinbedarfsfläche festgesetzt. Hier soll ein dringend benötigter städtischer Kindergarten mit Grünfläche errichtet werden. Der vorhandene Gewerbebetrieb an der B 8 / Sodener Straße (zurzeit KFZ - Handel mit Werkstatt) wird in seinem Bestand festgeschrieben. Erweiterungen des Betriebes werden durch die Festsetzung von zusätzlichen, östlich und südlich angrenzenden Gewerbeflächen ermöglicht. Der vorhandenen Klinik im Süden des Geltungsbereichs sollen im Norden, zwischen Klinik und Parkanlage, Erweiterungsmöglichkeiten gegeben werden. Der Bebauungsplan kennzeichnet eine zusätzliche überbaubare Fläche (Bettenhaus, ggfls. auch Altenwohnheim) mit der notwendigen Erschließung sowie eine Grünfläche, die als Parkanlage für die Klinik gestaltet werden soll.

Die Bestandsbebauung im nördlichen Teilbereich des Plangebiets ist über den Hardtbergweg an den Königsteiner Kreisel angebunden. Von dort aus ist die überregionale Erschließung durch die Bundesstraßen B 8, B 519 und B 455 gesichert. Das zentral im Plangebiet gelegene Villen- Anwesen ist über einen Privatweg an die B 8 /Sodener Straße erschlossen. Der bestehende Gewerbebetrieb an der Sodener Straße verfügt über eigene Zu- und Ausfahrten an der B 8 /Sodener Straße.

Die zukünftige verkehrliche Haupteinschließung des Plangebiets erfolgt von der B 8 aus unter Nutzung des bisherigen Privatwegs zur Villa, der als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wird. Von dieser Erschließungsstraße gehen dann private Wohnwege zu den einzelnen Wohngebieten ab.

Die Erschließung des Klinik- Komplexes im südlichen Teilbereich erfolgt bereits über die B 8 / Sodener Straße.

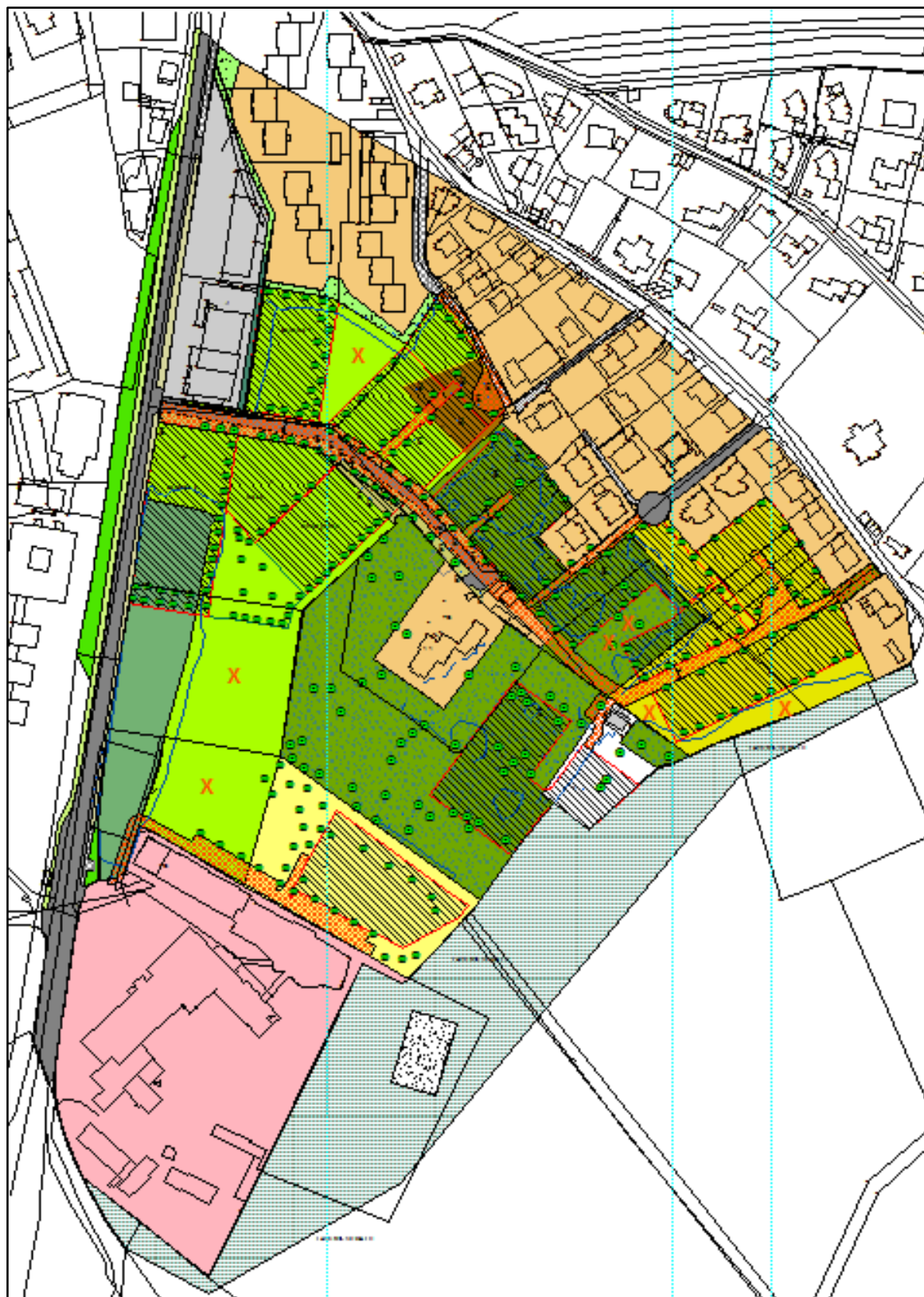


Abb. 5-1: Eingriffsgebiet aus dem BPlan (Stand: Sept. 2016), zu den konkreten Inhalten vgl. dort

5.1.1 Wirkfaktoren

Die Wirkungs- und Risikoanalyse in Bezug auf den Artenschutz zeigt auf, dass v. a. folgende Wirkfaktoren im Rahmen des vorliegenden Projektes zu berücksichtigen sind:

- Überbauung und damit völlige Umgestaltung der entsprechend als Baugebiet aufgeführten Flächen des Plangebietes mit dem damit einhergehenden Verlust an Nahrungs- und Brutraum in den dort aktuell vorhandenen Biotopen und Gehölzen
- Umgestaltung und Neuanlage von Verkehrsflächen und damit Veränderungen bzw. völlige Umgestaltung der entsprechend gekennzeichneten Flächen mit dem damit einhergehenden Verlust an Nahrungs- und Brutraum in den dort aktuell vorhandenen Biotopen und Gehölzen

Die mit den Baumaßnahmen verbundenen Wirkfaktoren sind gegliedert in:

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächen- und Funktionsverlust durch die notwendige Überbauung bzw. Versiegelung des Plangebietes (v.a. Verlust an Gehölzen und teils artenreichem Grünland)
- Tlw. Funktionseinschränkung der noch verbleibenden Gehölze im Plangebiet

Baubedingte Wirkfaktoren

- Lärm- und Staubemissionen sowie visuelle Störungen im Rahmen der Bautätigkeit

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- akustische und optische Störung durch den späteren „Betrieb“ des Plangebietes sowie Gefährdung durch den zusätzlichen anfallenden Verkehr

5.1.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in den §§ 1, 8 und 13 des BNatSchG dargestellt. Die Berücksichtigung dieser Ziele bei Eingriffen in Natur und Landschaft erfolgt durch die in den Naturschutzgesetzen dargestellte Eingriffsregelung. Wichtigstes Kriterium ist es, sämtliche vermeidbaren Beeinträchtigungen zu unterlassen (Vermeidungsgebot lt. § 13 BNatSchG). Neben der Vermeidung ist weiterhin die Verminderung von Beeinträchtigung ein wesentlicher Grundsatz (Minimierungsgebot, fachlich-technisches Optimierungsgebot). Diese Grundsätze lassen sich auch für den Aspekt des Artenschutzes zugrunde legen (vgl. auch §44,5 BNatSchG und Ausführungen in HMUELv 2011).

Um die für die artenschutzrelevanten Tier- und Pflanzenarten entstehenden Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu minimieren, müssen folgende Hinweise bei dem geplanten Vorhaben Berücksichtigung finden:

Vermeidung und Minimierung

- Erhalt der landschaftsprägenden Teile der Parkanlage auf den Hardtberg (hier v.a. der großen Einzelgehölze) (V-01)
- Größtmöglicher Erhalt des Waldstreifens entlang der Bundesstraße 8 /Sodener Straße inkl. des Erhaltes von morschem stehendem Totholz - bei Fällung entsprechender Totholzbäume verbringen dieser in adäquate Biotope bei vertikaler Aufstellung (V-02)
- Soweit als möglich Sicherung und Entwicklung der Obstbaumallee entlang des Verbindungswegs zwischen der B 8 und der Villa auf dem Hardtberg inkl. des Erhaltes von morschem stehendem Totholz (V-03). Bei Fällung entsprechender Totholzbäume verbringen dieser in adäquate Biotope bei vertikaler Aufstellung.
- Sicherung von Grünlandflächen für den Aufbau von Streuobstwiesen als Ausgleich für den wegfallenden Streuobstwiesenrest östlich davon bei gleichzeitig extensiver Nutzung der Grünlandvegetation (V-04)
- Sicherung einer Fläche im Osten des Geltungsbereichs zur Entwicklung einer Gebüschstruktur als Pufferzone zwischen geplanter Bebauung und Laubmischwald (dieser liegt außerhalb des Geltungsbereichs) (V-05)
- Ein- und Durchgrünung des Plangebiets durch Festsetzung von Pflanzstreifen (privat und öffentlich) entlang der Straßen/ Wege im Plangebiet und an den Grundstücksgrenzen der einzelnen Baugrundstücke (V-06)
- artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf 1: Durchführung der Baufeldräumung (v.a. der Rodungsmaßnahmen) außerhalb der Brutzeit und der Aktivitätszeit der vorkommenden Vogel- und Fledermausarten (von Anfang Oktober bis Ende Februar, Achtung: auch potentielle Höhlenbäume des Waldkauzes müssen – wie unten bei den Fledermäusen aufgeführt – schon im Spätherbst bis Dezember verschlossen werden um eine Ansiedlung dieser Art vor den Fällarbeiten zu verhindern – s. hierzu auch CEF-Maßnahme zum Waldkauz) (V-07)
- artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf 2: Unterlassen nächtlicher Bauarbeiten während der Aktivitätsphase der Fledermäuse (Ende März bis Ende Oktober) zur Vermeidung visueller Störungen (V-08)

5.1.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Hiermit sind Maßnahmen gemeint, die geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mittels zeitlichen Vorlaufs für ihre Realisierung sicherzustellen und damit den Eintritt von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Avifauna

- gezielte Schaffung von Nistmöglichkeiten für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter unter den betroffenen Vogelarten wie z.B. dem Trauerschnäpper, den Meisenarten und Zaunkönig oder

Rotkehlchen durch Ausbringung von Nisthilfen in den weiterhin vorhandenen Gehölzstrukturen im Plangebiet sowie im direkten Umfeld z.B. im Bereich des angrenzenden Waldes (C-01) [ca. 1 Monat vor der auf die Gehölzentfernung folgende Brutsaison – also spätestens im Februar des jeweiligen Jahres] – s. auch folgende Auflistung. Die regelmäßige Pflege der Nistkästen ist sicherzustellen. Bei Verlust sind die Kästen entsprechend zu ersetzen.

- gezielte Schaffung von Ersatzbrutplätzen für Waldkauz und Waldohreule durch Aufhängen von Kästen und Brutkörben (C-02) [direkt nach der Gehölzentfernung bzw. nach dem Verschließen der Höhlen – s.o.] - s. auch folgende Auflistung. Die regelmäßige Pflege der Nistkästen ist sicherzustellen. Bei Verlust sind die Kästen entsprechend zu ersetzen.

auszubringende Vogelnisthilfen (Typenbezeichnung nach Fa. Schwegler, es können auch vergleichbare Kästen genutzt werden):

- 7 Stk. Nisthöhle Typ 1B, Fluglochweite 0 32 cm (1 BP Trauerschnäpper, 1-2 BP Kohlmeise)
 - 7 Stk. Nisthöhle Typ 1B, Fluglochweite 0 26 cm (1-2 BP Blaumeise, 1 BP pot. Sumpfschneise)
 - 7 Stk. Großraumnisthöhlen 2 GR
 - 3 Stk. Halbhöhlen Typ 2MR (2-3 BP Rotkehlchen, pot. BP Hausrotschwanz)
 - 3 Stk. Kleiberhöhle Typ 5KL (1 BP Kleiber)
 - 3 Stk. Baumläuferhöhle Typ 2B (1 BP Gartenbaumläufer)
 - 3 Stk. Starenhöhle Typ 3SV (1 BP Star)
 - 9 Stk. Nischenbrüterhöhlen Typ 1N (2-3 BP Rotkehlchen, pot. BP Hausrotschwanz)
 - 8 Stk. Zaunkönigkugeln Typ 1ZA (2-3 BP Zaunkönig)
 - 3 Stk. Raufußkauz- und Hohltaubenhöhle Nr. 4 (1 BP Grünspecht)
 - 3 Stk. Eulenhöhle Nr. 5 (1 BP Waldkauz)
 - 3 Stk. Nistkorb Typ 40 cm 0 (1 BP pot. Waldohreule)
- für die Frei- bzw. Gebüschbrüter ist die geplante Entwicklung einer Streuobstwiese (V-04) und eines gestuften Waldrandes (V-05) als Ausgleich anzusehen – bis zum Hochwachsen dieser Strukturen ist von einem Ausweichen der betroffenen Brutpaare auszugehen [parallel zur Umsetzung des Vorhabens]

Fledermäuse

- Kontrolle der zu fällenden Gehölze auf Höhlen. Bei Vorhandensein muss dort eine Kontrolle und evtl. Sicherung der Fledermausvorkommen erfolgen und / oder ein Verschließen der Höhlen durchgeführt werden. Zeitgleich müssen je nach Anzahl an wegfallenden Höhlen die dreifache Anzahl an Ersatzquartieren in die verbleibenden Gehölze ausgebracht werden (C-03) [im Winterhalbjahr parallel zur Gehölzentfernung] - s. auch folgende Auflistung. Die regelmäßige Pflege der Nistkästen ist sicherzustellen. Bei Verlust sind die Kästen entsprechend zu ersetzen.

auszubringende Fledermauskästen (Typenbezeichnung nach Fa. Schwegler, es können auch vergleichbare Kästen genutzt werden):

- Fledermaushöhle (Typ 2FN),
- Fledermausflachkasten (Typ 1FF),
- Fledermaus-Großraumhöhle (Typ 2FS),
- Fledermaus- Großraumhöhle (Typ 3FS)
- sowie Fledermaus-Großraum- & Überwinterungshöhle (Typ 1FW)

Im Zusammenhang mit den zuvor aufgeführten artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist eine **ökologische Baubegleitung** festzuschreiben, damit auch die Belange des Artenschutzes sachkundig eingebracht und berücksichtigt werden.

5.2 ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

5.2.1 Säugetiere

5.2.1.1 Fledermäuse

In der folgenden Tabelle werden die für das Untersuchungsgebiet relevanten Fledermausarten hinsichtlich der Verbotstatbestände vereinfacht abgeprüft.

Bei den ausgewählten Fledermausarten handelt es sich um Arten, die nicht unter die genannten Kriterien für eine ausführliche Prüfung fallen (s. Kap. 3.2). Somit muss keine der ausgewählten Arten in einem gesonderten Formblatt behandelt werden.

Bei der Prüfung werden die im Bereich des Vorhabens geplanten Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen (s. Kap. 5.1.2 & 0) berücksichtigt.

Tab. 5-1: Vereinfachte tabellarische Prüfung: Fledermäuse

Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Vorkommen		Schutz-Status nach § 7 BNatSchG ²	Bestand in Hessen ³	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 BNatSchG Abs. 5			Status im UG	Betroffenheit	Vorgesehene Maßnahmen	Erläuterungen
		nachgewiesen ¹	potenziell möglich ¹			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-fledermaus		X	s	über 200 Fundpunkte	-	-	-	pot. Nahrungsgast	nur Störung im Nahrungsraum	V-01 bis V-08	Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG betroffen, daher keine Individuenverluste zu erwarten; Störung durch Inanspruchnahme von pot. Nahrungsraum sowie Störung während Bautätigkeit für diese i.d.R. im hohen Luftraum jagende Art für lokale Population nicht erheblich; weiterhin durch Verzicht auf nächtliche Bautätigkeit weitgehend vermieden

Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Vorkommen		Schutz-Status nach § 7 BNatSchG ²	Bestand in Hessen ³	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 BNatSchG Abs. 5			Status im UG	Betroffenheit	Vorgesehene Maßnahmen	Erläuterungen
		nachgewiesen ¹	potenziell möglich ¹			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3				
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		X	s	ca. 780 Fundpunkte	-	-	-	pot Nahrungsgast / Quartiere nicht auszuschließen	Störung im pot. Nahrungsraum und von pot. möglichen Quartieren in den zu entfernenden Gehölzen	V-01 bis V-08, C-03	pot. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG betroffen, daher Maßnahmen zum Schutz gegen Individuenverluste und zum Ausgleich in die potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nötig (C-03); Störung durch Inanspruchnahme von pot. Nahrungsraum sowie Störung während Bautätigkeit aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate für lokale Population nicht erheblich; weiterhin durch Verzicht auf nächtliche Bautätigkeit weitgehend vermieden
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	X		s	ca. 150 Fundpunkte	-	-	-	Nahrungsgast / Quartiere nicht auszuschließen	Störung im Nahrungsraum und von pot. möglichen Quartieren in den zu entfernenden Gehölzen	V-01 bis V-08, C-03	pot. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG betroffen, daher Maßnahmen zum Schutz gegen Individuenverluste und zum Ausgleich in die potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nötig (C-03); Störung durch Inanspruchnahme von Nahrungsraum sowie Störung während Bautätigkeit aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate für lokale Population nicht erheblich; weiterhin durch Verzicht auf nächtliche Bautätigkeit weitgehend vermieden
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	X		s	ca. 300 Fundpunkte	-	-	-	Nahrungsgast / Quartiere nicht auszuschließen	Störung im Nahrungsraum und von pot. möglichen Quartieren in den zu entfernenden Gehölzen	V-01 bis V-08, C-03	pot. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG betroffen, daher Maßnahmen zum Schutz gegen Individuenverluste und zum Ausgleich in die potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nötig (C-03); Störung durch Inanspruchnahme von pot. Nahrungsraum sowie Störung während Bautätigkeit für diese i.d.R. im hohen Luftraum jagende Art für lokale Population nicht erheblich; weiterhin durch Verzicht auf nächtliche Bautätigkeit weitgehend vermieden

Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Vorkommen		Schutz-Status nach § 7 BNatSchG ²	Bestand in Hessen ³	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 BNatSchG Abs. 5			Status im UG	Betroffenheit	Vorgesehene Maßnahmen	Erläuterungen
		nachgewiesen ¹	potenziell möglich ¹			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3				
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	X		s	über 600 Fundpunkte	-	-	-	Nahrungsgast / Quartiere nicht auszuschließen	Störung im Nahrungsraum und von pot. möglichen Quartieren in den zu entfernenden Gehölzen	V-01 bis V-08, C-03	pot. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG betroffen, daher Maßnahmen zum Schutz gegen Individuenverluste und zum Ausgleich in die potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nötig (C-03); Störung durch Inanspruchnahme von pot. Nahrungsraum sowie Störung während Bautätigkeit für diese i.d.R. im hohen Luftraum jagende Art für lokale Population nicht erheblich; weiterhin durch Verzicht auf nächtliche Bautätigkeit weitgehend vermieden
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	X		s	über 3500 Fundpunkte	-	-	-	Nahrungsgast	Störung im Nahrungsraum	V-01 bis V-08	Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG betroffen, daher keine Individuenverluste zu erwarten; Störung durch Inanspruchnahme von Nahrungsraum sowie Störung während Bautätigkeit aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate für lokale Population nicht erheblich; weiterhin durch Verzicht auf nächtliche Bautätigkeit weitgehend vermieden
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-fledermaus		X		ca. 50 Fundpunkte	-	-	-	pot. Nahrungsgast	nur Störung im Nahrungsraum	V-01 bis V-08	Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG betroffen, daher keine Individuenverluste zu erwarten; Störung durch Inanspruchnahme von pot. Nahrungsraum sowie Störung während Bautätigkeit für diese i.d.R. im hohen Luftraum jagende Art für lokale Population nicht erheblich; weiterhin durch Verzicht auf nächtliche Bautätigkeit weitgehend vermieden

¹ nach BANU & BFF (2014), ² 2006)

b = besonders geschützt, s = streng geschützt,

³ lt. FFH-Artensteckbriefe für Hessen (ITN 2003f) sowie Hessen-Forst FENA (2004 &

5.2.2 Europäische Vogelarten

In diesem Kapitel werden die für das Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten hinsichtlich der Verbotstatbestände abgeprüft.

Im Rahmen dieses Vorhabens war bis auf die u. g. Arten nur die verkürzte tabellarische Prüfung nötig (vgl. Kriterien in Kap. 3.2). Bei der Prüfung die in Kap. 5.2.2.8 dargestellt wird werden die im Bereich des Vorhabens geplanten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (s. Kap. 5.1.2 & 0) berücksichtigt.

Arten mit Prüfbogen:

- Bluthänfling
- Waldohreule
- Stieglitz
- Trauerschnäpper
- Weidenmeise
- Girlitz
- Klappergrasmücke

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
5.2.2.1 Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	...V...	RL Deutschland	
☒	Europäische Vogelart	...3..	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU ¹ (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	☐	☐	☐	☒
Deutschland: kontinentale Region ² (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☐	☐	☒	☐
Hessen (VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen, 2. Fassung März 2014) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)	☐	☐	☐	☒
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Der Bluthänfling ist Brutvogel offener, sonnenexponierter Flächen mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen als Neststandorte sowie mit schütterer Vegetation zur Nahrungssuche. Von Bedeutung sind daher heckenreiche Agrarlandschaften, Heide- und Ödland, Ruderalflächen, Trockenrasen und auch Parkanlagen.				
4.2 Verbreitung				
Der Bluthänfling besiedelt Hessen flächendeckend mit einem Bestand von 10.000-20.000 Revieren, wobei er tendenziell höhere Dichten in den offen, aber reich strukturierten Regionen Nord- und Mittelhessens erreicht.				

¹ Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004).

² Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007).

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

- ☒ nachgewiesen ☐ potenziell
 - im UG mit 2 Brutpaaren vertreten, davon 1 betroffen

Quellen: Daten nach BANU & BFF (2014)

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Entfernung entsprechender Gehölze mit Wegfall der Niststandorte
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein
Erhalt von Nistmöglichkeiten in den zum Erhalt festgesetzten bzw. zu entwickelnden Gehölzen (V-01 bis V-06)
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ ja ☐ nein
 (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Entfernung entsprechender Gehölze mit Wegfall der Niststandorte
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein
Durchführung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der vorkommenden Vogelarten (also im Herbst- bzw. Winterhalbjahr) (V-07)
- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? ☐ ja ☐ nein
 (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Störung durch Inanspruchnahme von Nahrungsraum sowie Störung während Bautätigkeit aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitats für die lokale Population nicht erheblich

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

☐ ja ☒ nein

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

☐ ja ☐ nein

- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

☐ ja ☒ nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
7.1 Ausnahmegründe
<u>Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?</u> ☐ ja ☐ nein
Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!
7.2 Prüfung von Alternativen
<u>Gibt es eine zumutbare Alternative?</u> ☐ ja ☐ nein
Wenn JA – ist die Alternative zu wählen (soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).
7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes
a) <u>Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff</u>
b) <u>Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/ kontinentale Region, der EU</u>
c) <u>Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?</u> ☐ ja ☐ nein
d) <u>Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?</u> ☐ ja ☐ nein
e) <u>Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)?</u> ☐ ja ☐ nein
f) <u>Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?</u> ☐ ja ☐ nein
g) <u>Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?</u> ☐ ja ☐ nein
Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen? ☐ ja ☐ nein Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
5.2.2.2 Waldohreule (Asio otus)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐ FFH-RL- Anh. IV - Art ☒ Europäische Vogelart	...-... RL Deutschland ...V.. RL Hessen ggf. RL regional			
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU ³ (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region ⁴ (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☐	☒	☐	☐
Hessen (VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen, 2. Fassung März 2014) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
In Hessen ist sie Brutvogel in allen Waldtypen mit einer offensichtlichen Bevorzugung von Waldrändern mit Nadelgehölzen. Sehr selten besiedelt sie das Waldesinnere. Zunehmend werden auch Ortschaften besiedelt. Zur Jagd nutzt die Art deckungsarmes Gelände mit niedriger Vegetation wie Felder, Wiesen, Kahlschläge, Lichtungen, Parkrasen usw. Erbeutet werden Kleinnager, Kleinsäuger und Vögel bis Teichhuhngröße.				
4.2 Verbreitung				
Die Waldohreule ist in Hessen als Brutvogel weit verbreitet mit einem Gesamtbestand von 2.500 bis 4.000 Revieren, allerdings seit zwei Jahrzehnten mit abnehmender Tendenz mit Bevorzugung der Niederungsgebiete.				

³ Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004).

⁴ Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007).

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

- ☐ nachgewiesen ☒ potenziell
 - im UG potentiell mit ca. 1 Brutpaar vertreten, davon 1 betroffen

Quellen: Daten nach BANU & BFF (2014)

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
 Entfernung entsprechender Gehölze mit Wegfall der potentiellen Niststandorte
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein
 Erhalt von potentiellen Nistmöglichkeiten in den zum Erhalt festgesetzten bzw. zu entwickelnden Gehölzen (V-01 bis V-06)
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ ja ☒ nein
 (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☒ ja ☐ nein
 Schaffung von Ersatznistmöglichkeiten (C-02)

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
 Entfernung entsprechender Gehölze mit Wegfall der potentiellen Niststandorte
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein
 Durchführung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der vorkommenden Vogelarten (also im Herbst- bzw. Winterhalbjahr) (V-07)
- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? ☐ ja ☐ nein
 (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Störung durch Inanspruchnahme von Nahrungsraum sowie Störung während Bautätigkeit aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate für die lokale Population nicht erheblich

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

☐ ja ☒ nein

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

☐ ja ☐ nein

- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

☐ ja ☒ nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7
S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – ist die Alternative zu wählen
(soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff

b) Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/ kontinentale Region, der EU

c) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen
Population verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

d) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf
Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene
verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

e) Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)?

☐ ja ☐ nein

f) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf
Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau auf-
grund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ ja ☐ nein

g) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszu-
stand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

☐ ja ☐ nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand
der Populationen?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
5.2.2.3 Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL Deutschland	
☒	Europäische Vogelart	...V..	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU ⁵ (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region ⁶ (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☐	☒	☐	☐
Hessen (VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen, 2. Fassung März 2014) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Der Stieglitz besiedelt offene, nur locker mit Gehölzen bestandene Landschaften und Waldränder. Entscheidend für die Besiedelung sind ein hoher Strukturreichtum des Habitats mit ausreichendem Nahrungsangebot und eine nicht zu hohe Vegetation (u.a. Parks, Friedhöfe, Brach- und Wiesenflächen mit Baumbestand, Weinberge, Streuobstflächen, Feldgehölze, Heckengebiete, äußere und innere Grenzlinien der Wälder, Auen).				
4.2 Verbreitung				
Mit Ausnahme der geschlossenen Waldflächen ist der Stieglitz in ganz Hessen flächendeckend verbreitet mit einem Bestand von 30.000-38.000 Revieren.				

⁵ Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004).

⁶ Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ potenziell
 - im UG mit 2 Brutpaaren vertreten, davon keines betroffen

Quellen: Daten nach BANU & BFF (2014)

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Entfernung entsprechender Gehölze mit Wegfall der Niststandorte
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein
Erhalt von Nistmöglichkeiten in den zum Erhalt festgesetzten bzw. zu entwickelnden Gehölzen (V-01 bis V-06)
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ ja ☐ nein
 (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Entfernung entsprechender Gehölze mit Wegfall der Niststandorte
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein
Durchführung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der vorkommenden Vogelarten (also im Herbst- bzw. Winterhalbjahr) (V-07)
- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? ☐ ja ☐ nein
 (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Störung durch Inanspruchnahme von Nahrungsraum sowie Störung während Bautätigkeit aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate für die lokale Population nicht erheblich

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

☐ ja ☒ nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

☐ ja ☐ nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7

S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – ist die Alternative zu wählen

(soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff

b) Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/ kontinentale Region, der EU

c) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

d) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

e) Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)?

☐ ja ☐ nein

f) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ ja ☐ nein

g) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

☐ ja ☐ nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
5.2.2.4 Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐ FFH-RL- Anh. IV - Art ☒ Europäische Vogelart	-... RL Deutschland ...V.. RL Hessen ggf. RL regional			
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU ⁷ (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region ⁸ (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☐	☒	☐	☐
Hessen (VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen, 2. Fassung März 2014) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Der Trauerschnäpper ist Brutvogel in älteren Laub- und Mischwäldern, bevorzugt Eiche, mit einem hohen Angebot an Höhlen sowie reicher horizontaler Struktur, damit er gut Insekten im Luftraum erbeuten kann.				
4.2 Verbreitung				
Der Trauerschnäpper besiedelt Hessen flächendeckend mit einem Bestand von 6.000-12.000 Revieren, wobei er tendenziell höhere Dichten in den südhessischen Eichenwäldern erreicht. Ausgeräumtes Offenland oder homogene geschlossene Wälder sowie Ballungsräume werden vollständig gemieden.				

⁷ Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004).

⁸ Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007).

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

- ☒ nachgewiesen ☐ potenziell
 - im UG potentiell mit 1 Brutpaar vertreten, davon 1 betroffen

Quellen: Daten nach BANU & BFF (2014)

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Entfernung entsprechender Gehölze mit Wegfall der Niststandorte
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein
Erhalt von Nistmöglichkeiten in den zum Erhalt festgesetzten bzw. zu entwickelnden Gehölzen (V-01 bis V-06)
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ ja ☒ nein
 (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☒ ja ☐ nein
Schaffung von Ersatznistmöglichkeiten (C-01)

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Entfernung entsprechender Gehölze mit Wegfall der Niststandorte
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein
Durchführung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der vorkommenden Vogelarten (also im Herbst- bzw. Winterhalbjahr) (V-07)
- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? ☐ ja ☐ nein
 (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Störung durch Inanspruchnahme von Nahrungsraum sowie Störung während Bautätigkeit aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate für die lokale Population nicht erheblich

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

☐ ja ☒ nein

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

☐ ja ☐ nein

- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

☐ ja ☒ nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7
S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – ist die Alternative zu wählen
(soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff

b) Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/ kontinentale Region, der EU

c) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen
Population verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

d) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf
Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene
verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

e) Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)?

☐ ja ☐ nein

f) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf
Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau auf-
grund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ ja ☐ nein

g) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszu-
stand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

☐ ja ☐ nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand
der Populationen?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****5.2.2.5 Weidenmeise (Parus montanus)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art		RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	...V..	RL Hessen
			ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand**Bewertung nach Ampel-Schema:**

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU ⁹ (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region ¹⁰ (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☐	☒	☐	☐
Hessen (VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)	☐	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Die Weidenmeise brütet in Laub- und Mischwäldern, bevorzugt mit Weichholzanteilen, da sie ihre Höhle selber zimmert und daher morsche Bäume benötigt.

4.2 Verbreitung

Die Weidenmeise kommt in Hessen mit einem Bestand von 10.000-15.000 Revieren nördlich des Mains flächendeckend vor, südlich des Mains dünnen die Bestände aus, möglicherweise weil sie kühl-feuchte Regionen bevorzugt.

⁹ Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004).

¹⁰ Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007).

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

- ☒ nachgewiesen ☐ potenziell
 - im UG mit 1 Brutpaar vertreten, davon 1 betroffen

Quellen: Daten nach BANU & BFF (2014)

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Entfernung entsprechender Gehölze mit Wegfall der potentiellen Niststandorte
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein
Erhalt von potentiellen Nistmöglichkeiten in den zum Erhalt festgesetzten bzw. zu entwickelnden Gehölzen inkl. Erhalt v. stehendem Totholz (V-01 bis V-06)
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ ja ☐ nein
 (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Entfernung entsprechender Gehölze mit Wegfall der potentiellen Niststandorte
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein
Durchführung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der vorkommenden Vogelarten (also im Herbst- bzw. Winterhalbjahr) (V-07)
- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? ☐ ja ☐ nein
 (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Störung durch Inanspruchnahme von Nahrungsraum sowie Störung während Bautätigkeit aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitats für die lokale Population nicht erheblich

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

☐ ja ☒ nein

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

- c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

☐ ja ☐ nein

- d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

☐ ja ☒ nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7
S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – ist die Alternative zu wählen
(soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff

b) Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/ kontinentale Region, der EU

c) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen
Population verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

d) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf
Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene
verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

e) Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)?

☐ ja ☐ nein

f) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf
Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau auf-
grund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ ja ☐ nein

g) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszu-
stand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

☐ ja ☐ nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand
der Populationen?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
5.2.2.6 Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐ FFH-RL- Anh. IV - Art ☒ Europäische Vogelart	...-... RL Deutschland ...-.. RL Hessen ggf. RL regional			
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU ¹¹ (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region ¹² (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☐	☒	☐	☐
Hessen (VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen, 2. Fassung März 2014) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Der Girlitz brütet bevorzugt im reich strukturierten und gehölzbestandenen Offenland mit einem hohen Anteil an Kräutern, von deren Samen er sich ernährt. Die Nester werden in frei stehenden Bäumen oder Baumgruppen angelegt, im Siedlungsbereich gerne in Koniferen oder dichte Rankenpflanzen.				
4.2 Verbreitung				
Der Girlitz besiedelt Hessen flächendeckend mit einem Bestand von 15.000-30.000 Revieren, wobei er die wärmebegünstigte Niederungen bevorzugt und hier insbesondere im Siedlungsbereich von Ballungsräumen (Grüngürtel) die höchsten Dichten erreicht. Das innere größerer zusammenhängender Wälder und die ausgeräumte Agrarflur werden jedoch gemieden.				

¹¹ Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004).

¹² Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007).

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

- ☒ nachgewiesen ☐ potenziell
 - im UG mit 1 Brutpaaren vertreten, davon 1 betroffen

Quellen: Daten nach BANU & BFF (2014)

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Entfernung entsprechender Gehölze mit Wegfall der Niststandorte
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein
Erhalt von Nistmöglichkeiten in den zum Erhalt festgesetzten bzw. zu entwickelnden Gehölzen (V-01 bis V-06)
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ ja ☐ nein
 (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Entfernung entsprechender Gehölze mit Wegfall der Niststandorte
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein
Durchführung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der vorkommenden Vogelarten (also im Herbst- bzw. Winterhalbjahr) (V-07)
- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? ☐ ja ☐ nein
 (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Störung durch Inanspruchnahme von Nahrungsraum sowie Störung während Bautätigkeit aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate für die lokale Population nicht erheblich

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

☐ ja ☒ nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

☐ ja ☐ nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7
S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – ist die Alternative zu wählen
(soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff

b) Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/ kontinentale Region, der EU

c) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen
Population verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

d) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf
Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene
verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

e) Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)?

☐ ja ☐ nein

f) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf
Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau auf-
grund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ ja ☐ nein

g) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszu-
stand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

☐ ja ☐ nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand
der Populationen?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****5.2.2.7 Klappergrasmücke (Sylvia curruca)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	...V..	RL Hessen
			ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand**Bewertung nach Ampel-Schema:**

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU ¹³ (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region ¹⁴ (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☐	☒	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐

(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen, 2. Fassung März 2014)

(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen**

Bevorzugte Habitate der Klappergrasmücke sind gehölzbestandene offene Landschaften. Das Spektrum reicht von Agrarlandschaften mit Feldgehölzen und Hecken bis zu Gärten und Parkanlagen. Besonders häufig sind sie auf verbuschten Brachflächen zu finden und auch die Grüngürtel der Ortschaften sind bevorzugte Habitate.

4.2 Verbreitung

Die Klappergrasmücke besiedelt Hessen flächendeckend in geringer Dichte mit Ausnahme großer zusammenhängender Waldgebiete ohne offensichtliche Verbreitungsschwerpunkte mit einem Bestand von 6.000-14.000 Revieren.

¹³ Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004).

¹⁴ Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ potenziell
 - im UG potentiell mit 2 Brutpaaren vertreten, davon 2 betroffen

Quellen: Daten nach BANU & BFF (2014)

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Entfernung entsprechender Gehölze mit Wegfall der Niststandorte
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein
Erhalt von Nistmöglichkeiten in den zum Erhalt festgesetzten bzw. zu entwickelnden Gehölzen (V-01 bis V-06)
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ ja ☐ nein
 (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Entfernung entsprechender Gehölze mit Wegfall der Niststandorte
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein
Durchführung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der vorkommenden Vogelarten (also im Herbst- bzw. Winterhalbjahr) (V-07)
- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? ☐ ja ☐ nein
 (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Störung durch Inanspruchnahme von Nahrungsraum sowie Störung während Bautätigkeit aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate für die lokale Population nicht erheblich

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

☐ ja ☒ nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

☐ ja ☐ nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7
S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – ist die Alternative zu wählen
(soweit diese artenschutzrechtlich zu geringeren Beeinträchtigungen führt).

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff

b) Erhaltungszustand in Hessen, Deutschland/ kontinentale Region, der EU

c) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen
Population verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

d) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf
Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene
verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

e) Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen möglich (FCS-Maßnahmen)?

☐ ja ☐ nein

f) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf
Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau auf-
grund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ ja ☐ nein

g) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszu-
stand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines
günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

☐ ja ☐ nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand
der Populationen?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

5.2.2.8 Vereinfachte tabellarische Prüfung

Tab. 5-2: Vereinfachte tabellarische Prüfung: europäische Vogelarten

Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Vorkommen		Schutz-Status nach § 7 BNatSchG ²	Brutpaarbestand in Hessen ³	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 BNatSchG Abs. 5			Status im UG, bei Brutvögeln, das spezifische Brut-habitat ⁴	Betroffenheit (Vork. im Gartengrundstück gesondert gekennzeichnet - G)	Vorgesehene Maßnahmen	Erläuterungen
		nachgewiesen ¹	potenziell möglich ¹			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3				
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	x		s	2.500-3.500	-	-	-	nur seltener NG	nur Nahrungshabitat betroffen	V01 bis V07	Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG betroffen v.a. deshalb keine Individuenverluste zu erwarten; Störung im Nahrungsraum u.a. aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate für lokale Population nicht erheblich zumal nach Umsetzung des Vorhabens weiter bedingt im Planungsraum möglich

Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Vorkommen		Schutz-Status nach § 7 BNatSchG ²	Brutpaarbestand in Hessen ³	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 BNatSchG Abs. 5			Status im UG, bei Brutvögeln, das spezifische Brut-habitat ⁴	Betroffenheit (Vork. im Gartengrundstück gesondert gekennzeichnet - G)	Vorgesehene Maßnahmen	Erläuterungen
		nachgewiesen ¹	potenziell möglich ¹			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3				
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise		x	b	>10.000	-	-	-	potentieller B	pot. Nahrungshabitat und pot. Brutreviere betroffen	V01 bis V07	Mögliche Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG betroffen – da in Umgebung und auch im Planungsraum nach Umsetzung des Vorhabens aber genügend Ausweichhabitate für die eher geringe Anzahl an Brutrevieren vorhanden (u.a. umgebende Gehölzbestände sowie verbleibende Gehölze im UG und an der B8) wird ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bei dieser eher wenig anspruchsvollen Art weiterhin erfüllt; Keine Individuenverluste zu erwarten, da Entnahme der Gehölze außerhalb der Brutzeit; Störung durch Inanspruchnahme von pot. Nahrungsraum sowie Störung während Bautätigkeit aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate und der räumlichen Flexibilität der Art nicht erheblich, zumal – wenn auch eingeschränkt – nach Umsetzung der Baumaßnahme weiter im Planungsraum möglich
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	x		s	8.000-14.000	-	-	-	nur seltener NG	nur Nahrungshabitat betroffen	V01 bis V07	Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG betroffen v.a. deshalb keine Individuenverluste zu erwarten; Störung im Nahrungsraum u.a. aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate für lokale Population nicht erheblich zumal nach Umsetzung des Vorhabens weiter bedingt im Planungsraum möglich

Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Vorkommen		Schutz-Status nach § 7 BNatSchG ²	Brutpaarbestand in Hessen ³	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 BNatSchG Abs. 5			Status im UG, bei Brutvögeln, das spezifische Bruthabitat ⁴	Betroffenheit (Vork. im Gartengrundstück gesondert gekennzeichnet - G)	Vorgesehene Maßnahmen	Erläuterungen
		nachgewiesen ¹	potenziell möglich ¹			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3				
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	x		b	172.000-218.000	-	-	-	B	Nahrungshabitat und 1-2 Brutreviere betroffen	V01 bis V07	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG betroffen – da in Umgebung und auch im Planungsraum nach Umsetzung des Vorhabens aber genügend Ausweichhabitate für die eher geringe Anzahl an Brutrevieren vorhanden (u.a. umgebende Gehölzbestände sowie verbleibende Gehölze im UG und an der B8) wird ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bei dieser eher wenig anspruchsvollen Art weiterhin erfüllt; Keine Individuenverluste zu erwarten, da Entnahme der Gehölze außerhalb der Brutzeit; Störung durch Inanspruchnahme von Nahrungsraum sowie Störung während Bautätigkeit aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate und der räumlichen Flexibilität der Art nicht erheblich, zumal – wenn auch eingeschränkt – nach Umsetzung der Baumaßnahme weiter im Planungsraum möglich
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig	x			300 – 3.000	-	-	-	nur NG	nur Nahrungshabitat betroffen	V01 bis V07	Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG betroffen v.a. deshalb keine Individuenverluste zu erwarten; Störung im Nahrungsraum u.a. aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate für lokale Population nicht erheblich zumal nach Umsetzung des Vorhabens weiter bedingt im Planungsraum möglich

Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Vorkommen		Schutz-Status nach § 7 BNatSchG ²	Brutpaarbestand in Hessen ³	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 BNatSchG Abs. 5			Status im UG, bei Brutvögeln, das spezifische Bruthabitat ⁴	Betroffenheit (Vork. im Gartengrundstück gesondert gekennzeichnet - G)	Vorgesehene Maßnahmen	Erläuterungen
		nachgewiesen ¹	potenziell möglich ¹			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3				
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	x		b	50.000-70.000	-	-	-	B	Nahrungshabitat und 1 Brutrevier betroffen	V01 bis V07, C01	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG betroffen – durch das Ausbringen von 2 Baumläufer-Nistkästen (CEF-Maßnahme) ist Verlust ausgleichbar und die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewährt, zumal entsprechende Strukturen auch nach Umsetzung der Baumaßnahmen erhalten bleiben; Keine Individuenverluste zu erwarten, da Entnahme der Gehölze außerhalb der Brutzeit; Störung durch Inanspruchnahme von Nahrungsraum sowie Störung während Bautätigkeit aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate und der räumlichen Flexibilität der Art nicht erheblich, zumal – wenn auch eingeschränkt – nach Umsetzung der Baumaßnahme weiter im Planungsraum möglich

Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Vorkommen		Schutz-Status nach § 7 BNatSchG ²	Brutpaarbestand in Hessen ³	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 BNatSchG Abs. 5			Status im UG, bei Brutvögeln, das spezifische Bruthabitat ⁴	Betroffenheit (Vork. im Gartengrundstück gesondert gekennzeichnet - G)	Vorgesehene Maßnahmen	Erläuterungen
		nachgewiesen ¹	potenziell möglich ¹			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3				
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	x		b	25.000-47.000	-	-	-	B	Nahrungshabitat und 1 Brutrevier betroffen	V01 bis V07	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG betroffen – da in Umgebung und auch im Planungsraum nach Umsetzung des Vorhabens aber genügend Ausweichhabitate für die eher geringe Anzahl an Brutrevieren vorhanden (u.a. umgebende Gehölzbestände sowie verbleibende Gehölze im UG und an der B8) wird ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bei dieser eher wenig anspruchsvollen Art weiterhin erfüllt; Keine Individuenverluste zu erwarten, da Entnahme der Gehölze außerhalb der Brutzeit; Störung durch Inanspruchnahme von Nahrungsraum sowie Störung während Bautätigkeit aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate und der räumlichen Flexibilität der Art nicht erheblich, zumal – wenn auch eingeschränkt – nach Umsetzung der Baumaßnahme weiter im Planungsraum möglich
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	x			9.000 – 10.000	-	-	-	nur NG	nur Nahrungshabitat betroffen	V01 bis V07	Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG betroffen v.a. deshalb keine Individuenverluste zu erwarten; Störung im Nahrungsraum u.a. aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate für lokale Population nicht erheblich zumal nach Umsetzung des Vorhabens weiter bedingt im Planungsraum möglich

Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Vorkommen		Schutz-Status nach § 7 BNatSchG ²	Brutpaarbestand in Hessen ³	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 BNatSchG Abs. 5			Status im UG, bei Brutvögeln, das spezifische Bruthabitat ⁴	Betroffenheit (Vork. im Gartengrundstück gesondert gekennzeichnet - G)	Vorgesehene Maßnahmen	Erläuterungen
		nachgewiesen ¹	potenziell möglich ¹			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3				
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	x		b	129.000-220.000	-	-	-	nur NG	nur Nahrungshabitat betroffen	V01 bis V07	Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG betroffen v.a. deshalb keine Individuenverluste zu erwarten; Störung im Nahrungsraum u.a. aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate für lokale Population nicht erheblich zumal nach Umsetzung des Vorhabens weiter bedingt im Planungsraum möglich
<i>Corvus c. corone</i>	Rabenkrähe	x		b	120.000-150.000	-	-	-	nur NG	nur Nahrungshabitat betroffen	V01 bis V07	Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG betroffen v.a. deshalb keine Individuenverluste zu erwarten; Störung im Nahrungsraum u.a. aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate für lokale Population nicht erheblich zumal nach Umsetzung des Vorhabens weiter bedingt im Planungsraum möglich
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	x		b	> 200.000	-	-	-	B	Nahrungshabitat und 2-3 Brutreviere betroffen	V01 bis V07, C01	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG betroffen – durch das Ausbringen von 3 Halbhöhlen-Nistkästen (CEF-Maßnahme) ist Verlust ausgleichbar und die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewährt, zumal entsprechende Strukturen auch nach Umsetzung der Baumaßnahmen erhalten bleiben; Keine Individuenverluste zu erwarten, da Entnahme der Gehölze außerhalb der Brutzeit; Störung durch Inanspruchnahme von Nahrungsraum sowie Störung während Bautätigkeit aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate und der räumlichen Flexibilität der Art nicht erheblich, zumal – wenn auch eingeschränkt – nach Umsetzung der Baumaßnahme weiter im Planungsraum möglich

Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Vorkommen		Schutz-Status nach § 7 BNatSchG ²	Brutpaarbestand in Hessen ³	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 BNatSchG Abs. 5			Status im UG, bei Brutvögeln, das spezifische Bruthabitat ⁴	Betroffenheit (Vork. im Gartengrundstück gesondert gekennzeichnet - G)	Vorgesehene Maßnahmen	Erläuterungen
		nachgewiesen ¹	potenziell möglich ¹			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3				
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	x		b	> 500.000	-	-	-	B	Nahrungshabitat und 1 Brutrevier betroffen	V01 bis V07	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG betroffen – da in Umgebung und auch im Planungsraum nach Umsetzung des Vorhabens aber genügend Ausweichhabitate für die eher geringe Anzahl an Brutrevieren vorhanden (u.a. umgebende Gehölzbestände sowie verbleibende Gehölze im UG und an der B8) wird ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bei dieser eher wenig anspruchsvollen Art weiterhin erfüllt; Keine Individuenverluste zu erwarten, da Entnahme der Gehölze außerhalb der Brutzeit; Störung durch Inanspruchnahme von Nahrungsraum sowie Störung während Bautätigkeit aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate und der räumlichen Flexibilität der Art nicht erheblich, zumal – wenn auch eingeschränkt – nach Umsetzung der Baumaßnahme weiter im Planungsraum möglich
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	x		b	53.000–64.000	-	-	-	nur NG	nur Nahrungshabitat betroffen	V01 bis V07	Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG betroffen v.a. deshalb keine Individuenverluste zu erwarten; Störung im Nahrungsraum u.a. aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate für lokale Population nicht erheblich zumal nach Umsetzung des Vorhabens weiter bedingt im Planungsraum möglich

Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Vorkommen		Schutz-Status nach § 7 BNatSchG ²	Brutpaarbestand in Hessen ³	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 BNatSchG Abs. 5			Status im UG, bei Brutvögeln, das spezifische Bruthabitat ⁴	Betroffenheit (Vork. im Gartengrundstück gesondert gekennzeichnet - G)	Vorgesehene Maßnahmen	Erläuterungen
		nachgewiesen ¹	potenziell möglich ¹			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3				
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	x		b	> 300.000	-	-	-	B	Nahrungshabitat und 1-2 Brutreviere betroffen	V01 bis V07, C01	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG betroffen – durch Ausbringung von 2 Höhlenkästen mit kleinem Einflugloch (CEF-Maßnahme) ist Verlust ausgleichbar und die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewährt; Keine Individuenverluste zu erwarten, da Entnahme der Gehölze außerhalb der Brutzeit; Störung durch Inanspruchnahme von Nahrungsraum sowie Störung während Bautätigkeit aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate und der räumlichen Flexibilität der Art nicht erheblich, zumal – wenn auch eingeschränkt – nach Umsetzung der Baumaßnahme weiter im Planungsraum möglich
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	x		b	> 400.000	-	-	-	B	Nahrungshabitat und 1-2 Brutreviere betroffen	V01 bis V07, C01	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG betroffen – durch Ausbringung von 2 Höhlenkästen mit großem Einflugloch (CEF-Maßnahme) ist Verlust ausgleichbar und die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewährt; Keine Individuenverluste zu erwarten, da Entnahme der Gehölze außerhalb der Brutzeit; Störung durch Inanspruchnahme von Nahrungsraum sowie Störung während Bautätigkeit aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate und der räumlichen Flexibilität der Art nicht erheblich, zumal – wenn auch eingeschränkt – nach Umsetzung der Baumaßnahme weiter im Planungsraum möglich

Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Vorkommen		Schutz-Status nach § 7 BNatSchG ²	Brutpaarbestand in Hessen ³	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 BNatSchG Abs. 5			Status im UG, bei Brutvögeln, das spezifische Brut-habitat ⁴	Betroffenheit (Vork. im Gartengrundstück gesondert gekennzeichnet - G)	Vorgesehene Maßnahmen	Erläuterungen
		nachgewiesen ¹	potenziell möglich ¹			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3				
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise		x	b	50.000-60.000	-	-	-	pot. B	pot. Nahrungshabitat und ein potentielles Brutrevier betroffen	V01 bis V07, C-01	pot. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG betroffen – durch das Ausbringen von 2 Kleinmeisen-Nistkästen (CEF-Maßnahme) ist Verlust ausgleichbar und die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewährt, zumal entsprechende Strukturen auch nach Umsetzung der Baumaßnahmen erhalten bleiben; Keine Individuenverluste zu erwarten, da Entnahme der Gehölze außerhalb der Brutzeit; Störung durch Inanspruchnahme von Nahrungsraum sowie Störung während Bautätigkeit aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate und der räumlichen Flexibilität der Art nicht erheblich, zumal – wenn auch eingeschränkt – nach Umsetzung der Baumaßnahme weiter im Planungsraum möglich
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	x		b	58.000-73.000	-	-	-	nur NG	nur Nahrungs habitat betroffen	V01 bis V07	Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG betroffen v.a. deshalb keine Individuenverluste zu erwarten; Störung im Nahrungsraum u.a. aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate für lokale Population nicht erheblich zumal nach Umsetzung des Vorhabens weiter bedingt im Planungsraum möglich

Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Vorkommen		Schutz-Status nach § 7 BNatSchG ²	Brutpaarbestand in Hessen ³	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 BNatSchG Abs. 5			Status im UG, bei Brutvögeln, das spezifische Bruthabitat ⁴	Betroffenheit (Vork. im Gartengrundstück gesondert gekennzeichnet - G)	Vorgesehene Maßnahmen	Erläuterungen
		nachgewiesen ¹	potenziell möglich ¹			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3				
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	x		b	253.000-293.000	-	-	-	B	Nahrungshabitat und 1-2 Brutreviere betroffen	V01 bis V07	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG betroffen – da in Umgebung und auch im Planungsraum nach Umsetzung des Vorhabens aber genügend Ausweichhabitate für die eher geringe Anzahl an Brutrevieren vorhanden (u.a. umgebende Gehölzbestände sowie verbleibende Gehölze im UG und an der B8) wird ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bei dieser eher wenig anspruchsvollen Art weiterhin erfüllt; Keine Individuenverluste zu erwarten, da Entnahme der Gehölze außerhalb der Brutzeit; Störung durch Inanspruchnahme von Nahrungsraum sowie Störung während Bautätigkeit aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate und der räumlichen Flexibilität der Art nicht erheblich, zumal – wenn auch eingeschränkt – nach Umsetzung der Baumaßnahme weiter im Planungsraum möglich

Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Vorkommen		Schutz-Status nach § 7 BNatSchG ²	Brutpaarbestand in Hessen ³	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 BNatSchG Abs. 5			Status im UG, bei Brutvögeln, das spezifische Bruthabitat ⁴	Betroffenheit (Vork. im Gartengrundstück gesondert gekennzeichnet - G)	Vorgesehene Maßnahmen	Erläuterungen
		nachgewiesen ¹	potenziell möglich ¹			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3				
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	x		b	52.000-65.000	-	-	-	B	Nahrungshabitat und 1 Brutrevier betroffen	V01 bis V07	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG betroffen – da in Umgebung und auch im Planungsraum nach Umsetzung des Vorhabens aber genügend Ausweichhabitate für die eher geringe Anzahl an Brutrevieren vorhanden (u.a. umgebende Gehölzbestände sowie verbleibende Gehölze im UG und an der B8) wird ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bei dieser eher wenig anspruchsvollen Art weiterhin erfüllt; Keine Individuenverluste zu erwarten, da Entnahme der Gehölze außerhalb der Brutzeit; Störung durch Inanspruchnahme von Nahrungsraum sowie Störung während Bautätigkeit aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate und der räumlichen Flexibilität der Art nicht erheblich, zumal – wenn auch eingeschränkt – nach Umsetzung der Baumaßnahme weiter im Planungsraum möglich
<i>Pica pica</i>	Elster	x		b	30.000-50.000	-	-	-	nur NG	nur Nahrungshabitat betroffen	V01 bis V07	Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG betroffen v.a. deshalb keine Individuenverluste zu erwarten; Störung im Nahrungsraum u.a. aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate für lokale Population nicht erheblich zumal nach Umsetzung des Vorhabens weiter bedingt im Planungsraum möglich

Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Vorkommen		Schutz-Status nach § 7 BNatSchG ²	Brutpaarbestand in Hessen ³	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 BNatSchG Abs. 5			Status im UG, bei Brutvögeln, das spezifische Bruthabitat ⁴	Betroffenheit (Vork. im Gartengrundstück gesondert gekennzeichnet - G)	Vorgesehene Maßnahmen	Erläuterungen
		nachgewiesen ¹	potenziell möglich ¹			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3				
<i>Picoides major</i>	Buntspecht	x		b	69.999-86.000	-	-	-	B	Nahrungshabitat und 1 Brutrevier betroffen	V01 bis V07	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG betroffen – da in Umgebung und auch im Planungsraum nach Umsetzung des Vorhabens aber genügend Ausweichhabitate für die eher geringe Anzahl an Brutrevieren vorhanden (u.a. umgebende Gehölzbestände sowie verbleibende Gehölze im UG und an der B8) wird ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bei dieser eher wenig anspruchsvollen Art weiterhin erfüllt; Keine Individuenverluste zu erwarten, da Entnahme der Gehölze außerhalb der Brutzeit; Störung durch Inanspruchnahme von Nahrungsraum sowie Störung während Bautätigkeit aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate und der räumlichen Flexibilität der Art nicht erheblich, zumal – wenn auch eingeschränkt – nach Umsetzung der Baumaßnahme weiter im Planungsraum möglich
<i>Picus canus</i>	Grauspecht		x	b	3.000-3.500	-	-	-	nur pot. NG	nur pot. Nahrungshabitat betroffen	V01 bis V07	Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG betroffen v.a. deshalb keine Individuenverluste zu erwarten; Störung im Nahrungsraum u.a. aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate für lokale Population nicht erheblich zumal nach Umsetzung des Vorhabens weiter im Planungsraum möglich

Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Vorkommen		Schutz-Status nach § 7 BNatSchG ²	Brutpaarbestand in Hessen ³	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 BNatSchG Abs. 5			Status im UG, bei Brutvögeln, das spezifische Bruthabitat ⁴	Betroffenheit (Vork. im Gartengrundstück gesondert gekennzeichnet - G)	Vorgesehene Maßnahmen	Erläuterungen
		nachgewiesen ¹	potenziell möglich ¹			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3				
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	x		b	5.000-8.000	-	-	-	B	Nahrungshabitat und 1 Brutrevier betroffen	V01 bis V07	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG betroffen – da in Umgebung und auch im Planungsraum nach Umsetzung des Vorhabens aber genügend Ausweichhabitate für die eher geringe Anzahl an Brutrevieren vorhanden (u.a. umgebende Gehölzbestände sowie verbleibende Gehölze im UG und an der B8) wird ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bei dieser eher wenig anspruchsvollen Art weiterhin erfüllt; Keine Individuenverluste zu erwarten, da Entnahme der Gehölze außerhalb der Brutzeit; Störung durch Inanspruchnahme von Nahrungsraum sowie Störung während Bautätigkeit aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate und der räumlichen Flexibilität der Art nicht erheblich, zumal – wenn auch eingeschränkt – nach Umsetzung der Baumaßnahme weiter im Planungsraum möglich

Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Vorkommen		Schutz-Status nach § 7 BNatSchG ²	Brutpaarbestand in Hessen ³	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 BNatSchG Abs. 5			Status im UG, bei Brutvögeln, das spezifische Bruthabitat ⁴	Betroffenheit (Vork. im Gartengrundstück gesondert gekennzeichnet - G)	Vorgesehene Maßnahmen	Erläuterungen
		nachgewiesen ¹	potenziell möglich ¹			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3				
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	x		b	110.000-148.000	-	-	-	B	Nahrungshabitat und 2-3 Brutreviere betroffen	V01 bis V07	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG betroffen – da in Umgebung und auch im Planungsraum nach Umsetzung des Vorhabens aber genügend Ausweichhabitate für die eher geringe Anzahl an Brutrevieren vorhanden (u.a. umgebende Gehölzbestände sowie verbleibende Gehölze im UG und an der B8) wird ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bei dieser eher wenig anspruchsvollen Art weiterhin erfüllt; Keine Individuenverluste zu erwarten, da Entnahme der Gehölze außerhalb der Brutzeit; Störung durch Inanspruchnahme von Nahrungsraum sowie Störung während Bautätigkeit aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate und der räumlichen Flexibilität der Art nicht erheblich, zumal – wenn auch eingeschränkt – nach Umsetzung der Baumaßnahme weiter im Planungsraum möglich
<i>Pyrhula pyrrhula</i>	Gimpel	x		b	20.000-40.000	-	-	-	nur seltener NG	nur Nahrungshabitat betroffen	V01 bis V07	Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG betroffen v.a. deshalb keine Individuenverluste zu erwarten; Störung im Nahrungsraum u.a. aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate für lokale Population nicht erheblich zumal nach Umsetzung des Vorhabens weiter bedingt im Planungsraum möglich

Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Vorkommen		Schutz-Status nach § 7 BNatSchG ²	Brutpaarbestand in Hessen ³	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 BNatSchG Abs. 5			Status im UG, bei Brutvögeln, das spezifische Bruthabitat ⁴	Betroffenheit (Vork. im Gartengrundstück gesondert gekennzeichnet - G)	Vorgesehene Maßnahmen	Erläuterungen
		nachgewiesen ¹	potenziell möglich ¹			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3				
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	x		b	88.000-110.000	-	-	-	B	Nahrungshabitat und ein Brutrevier betroffen	V01 bis V07, C-01	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG betroffen – durch das Ausbringen von 2 Kleiber-Nistkästen (CEF-Maßnahme) ausgleichbar und die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewährt, zumal entsprechende Strukturen auch nach Umsetzung der Baumaßnahmen erhalten bleiben; Keine Individuenverluste zu erwarten, da Entnahme der Gehölze außerhalb der Brutzeit; Störung durch Inanspruchnahme von Nahrungsraum sowie Störung während Bautätigkeit aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate und der räumlichen Flexibilität der Art nicht erheblich, zumal – wenn auch eingeschränkt – nach Umsetzung der Baumaßnahme weiter im Planungsraum möglich

Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Vorkommen		Schutz-Status nach § 7 BNatSchG ²	Brutpaarbestand in Hessen ³	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 BNatSchG Abs. 5			Status im UG, bei Brutvögeln, das spezifische Bruthabitat ⁴	Betroffenheit (Vork. im Gartengrundstück gesondert gekennzeichnet - G)	Vorgesehene Maßnahmen	Erläuterungen
		nachgewiesen ¹	potenziell möglich ¹			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3				
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		x	s	5.000-8.000	-	-	-	pot. B	pot. Nahrungshabitat und ein pot. Brutrevier betroffen	V01 bis V07, C-02	pot. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG betroffen – durch das Ausbringen von 2 Eulen-Nistkästen/Nistkörben (CEF-Maßnahme) ausgleichbar und die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewährt, zumal entsprechende Strukturen auch nach Umsetzung der Baumaßnahmen erhalten bleiben; Keine Individuenverluste zu erwarten, da Entnahme der Gehölze entsprechend vorbereitet (beachte V07); Störung durch Inanspruchnahme von Nahrungsraum sowie Störung während Bautätigkeit aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate und der räumlichen Flexibilität der Art nicht erheblich, zumal – wenn auch eingeschränkt – nach Umsetzung der Baumaßnahme weiter im Planungsraum möglich

Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Vorkommen		Schutz-Status nach § 7 BNatSchG ²	Brutpaarbestand in Hessen ³	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 BNatSchG Abs. 5			Status im UG, bei Brutvögeln, das spezifische Bruthabitat ⁴	Betroffenheit (Vork. im Gartengrundstück gesondert gekennzeichnet - G)	Vorgesehene Maßnahmen	Erläuterungen
		nachgewiesen ¹	potenziell möglich ¹			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3				
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	x		b	186.000-243.000	-	-	-	B	Nahrungshabitat und ein Brutrevier betroffen	V01 bis V07, C-01	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG betroffen – durch das Ausbringen von 2 Staren-Nistkästen (CEF-Maßnahme) ausgleichbar und die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewährt, zumal entsprechende Strukturen auch nach Umsetzung der Baumaßnahmen erhalten bleiben; Keine Individuenverluste zu erwarten, da Entnahme der Gehölze außerhalb der Brutzeit; Störung durch Inanspruchnahme von Nahrungsraum sowie Störung während Bautätigkeit aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate und der räumlichen Flexibilität der Art nicht erheblich, zumal – wenn auch eingeschränkt – nach Umsetzung der Baumaßnahme weiter im Planungsraum möglich

Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Vorkommen		Schutz-Status nach § 7 BNatSchG ²	Brutpaarbestand in Hessen ³	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 BNatSchG Abs. 5			Status im UG, bei Brutvögeln, das spezifische Bruthabitat ⁴	Betroffenheit (Vork. im Gartengrundstück gesondert gekennzeichnet - G)	Vorgesehene Maßnahmen	Erläuterungen
		nachgewiesen ¹	potenziell möglich ¹			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3				
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchgrasmücke	x		b	326.000-384.000	-	-	-	B	Nahrungshabitat und 2-3 Brutreviere betroffen	V01 bis V07	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG betroffen – da in Umgebung und auch im Planungsraum nach Umsetzung des Vorhabens aber genügend Ausweichhabitate für die eher geringe Anzahl an Brutrevieren vorhanden (u.a. umgebende Gehölzbestände sowie verbleibende Gehölze im UG und an der B8) wird ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bei dieser eher wenig anspruchsvollen Art weiterhin erfüllt; Keine Individuenverluste zu erwarten, da Entnahme der Gehölze außerhalb der Brutzeit; Störung durch Inanspruchnahme von Nahrungsraum sowie Störung während Bautätigkeit aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate und der räumlichen Flexibilität der Art nicht erheblich, zumal – wenn auch eingeschränkt – nach Umsetzung der Baumaßnahme weiter im Planungsraum möglich

Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Vorkommen		Schutz-Status nach § 7 BNatSchG ²	Brutpaarbestand in Hessen ³	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 BNatSchG Abs. 5			Status im UG, bei Brutvögeln, das spezifische Bruthabitat ⁴	Betroffenheit (Vork. im Gartengrundstück gesondert gekennzeichnet - G)	Vorgesehene Maßnahmen	Erläuterungen
		nachgewiesen ¹	potenziell möglich ¹			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3				
<i>Sylvia borin</i>	Gartengra-smücke	x		b	100.000-150.000	-	-	-	B	Nahrungshabitat und 1 Brutrevier betroffen	V01 bis V07	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG betroffen – da in Umgebung und auch im Planungsraum nach Umsetzung des Vorhabens aber genügend Ausweichhabitate für die eher geringe Anzahl an Brutrevieren vorhanden (u.a. umgebende Gehölzbestände sowie verbleibende Gehölze im UG und an der B8) wird ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bei dieser eher wenig anspruchsvollen Art weiterhin erfüllt; Keine Individuenverluste zu erwarten, da Entnahme der Gehölze außerhalb der Brutzeit; Störung durch Inanspruchnahme von Nahrungsraum sowie Störung während Bautätigkeit aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate und der räumlichen Flexibilität der Art nicht erheblich, zumal – wenn auch eingeschränkt – nach Umsetzung der Baumaßnahme weiter im Planungsraum möglich

Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Vorkommen		Schutz-Status nach § 7 BNatSchG ²	Brutpaarbestand in Hessen ³	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 BNatSchG Abs. 5			Status im UG, bei Brutvögeln, das spezifische Bruthabitat ⁴	Betroffenheit (Vork. im Gartengrundstück gesondert gekennzeichnet - G)	Vorgesehene Maßnahmen	Erläuterungen
		nachgewiesen ¹	potenziell möglich ¹			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3				
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	x		b	223.000-252.000	-	-	-	B	Nahrungshabitat und 2-3 Brutreviere betroffen	V01 bis V07, C01	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG betroffen – durch das Ausbringen von 3 Halbhöhlen-Nistkästen (CEF-Maßnahme) ist Verlust ausgleichbar und die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewährt, zumal entsprechende Strukturen auch nach Umsetzung der Baumaßnahmen erhalten bleiben; Keine Individuenverluste zu erwarten, da Entnahme der Gehölze außerhalb der Brutzeit; Störung durch Inanspruchnahme von Nahrungsraum sowie Störung während Bautätigkeit aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate und der räumlichen Flexibilität der Art nicht erheblich, zumal – wenn auch eingeschränkt – nach Umsetzung der Baumaßnahme weiter im Planungsraum möglich

Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Vorkommen		Schutz-Status nach § 7 BNatSchG ²	Brutpaarbestand in Hessen ³	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 BNatSchG Abs. 5			Status im UG, bei Brutvögeln, das spezifische Bruthabitat ⁴	Betroffenheit (Vork. im Gartengrundstück gesondert gekennzeichnet - G)	Vorgesehene Maßnahmen	Erläuterungen
		nachgewiesen ¹	potenziell möglich ¹			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3				
<i>Turdus merula</i>	Amsel	x		b	ca. 500.000	-	-	-	B	Nahrungshabitat und 1 Brutrevier betroffen	V01 bis V07	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG betroffen – da in Umgebung und auch im Planungsraum nach Umsetzung des Vorhabens aber genügend Ausweichhabitate für die eher geringe Anzahl an Brutrevieren vorhanden (u.a. umgebende Gehölzbestände sowie verbleibende Gehölze im UG und an der B8) wird ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bei dieser eher wenig anspruchsvollen Art weiterhin erfüllt; Keine Individuenverluste zu erwarten, da Entnahme der Gehölze außerhalb der Brutzeit; Störung durch Inanspruchnahme von Nahrungsraum sowie Störung während Bautätigkeit aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate und der räumlichen Flexibilität der Art nicht erheblich, zumal – wenn auch eingeschränkt – nach Umsetzung der Baumaßnahme weiter im Planungsraum möglich
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	x		b	111.000-125.000	-	-	-	nur NG	nur Nahrungshabitat betroffen	V01 bis V07	Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG betroffen v.a. deshalb keine Individuenverluste zu erwarten; Störung im Nahrungsraum u.a. aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate für lokale Population nicht erheblich zumal nach Umsetzung des Vorhabens weiter im Planungsraum möglich

Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Vorkommen		Schutz-Status nach § 7 BNatSchG ²	Brutpaarbestand in Hessen ³	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 BNatSchG Abs. 5			Status im UG, bei Brutvögeln, das spezifische Bruthabitat ⁴	Betroffenheit (Vork. im Gartengrundstück gesondert gekennzeichnet - G)	Vorgesehene Maßnahmen	Erläuterungen
		nachgewiesen ¹	potenziell möglich ¹			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3				
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	x		b	20.000-35.000	-	-	-	nur seltener NG	nur Nahrungshabitat betroffen	V01 bis V07	Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG betroffen v.a. deshalb keine Individuenverluste zu erwarten; Störung im Nahrungsraum u.a. aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate für lokale Population nicht erheblich zumal nach Umsetzung des Vorhabens weiter im Planungsraum möglich
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	x		b	20.000-30.000	-	-	-	nur NG	nur Nahrungshabitat betroffen	V01 bis V07	Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im UG betroffen v.a. deshalb keine Individuenverluste zu erwarten; Störung im Nahrungsraum u.a. aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate für lokale Population nicht erheblich zumal nach Umsetzung des Vorhabens weiter im Planungsraum möglich

1 nach BANU & BFF (2014)

2 b = besonders geschützt, s = streng geschützt

3 Brutvogelatlas (HGON 2010)

4 B = Brutvogel; Bv = Brutverdacht; nur NG = im UG nur Nahrungsgast, nur ÜF = nur Überfliegend festgestellt

5.3 ZUSAMMENFASSUNG DER KONFLIKTANALYSE

a) Fledermäuse

Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Zweifarbfledermaus die ihre Quartiere hauptsächlich in und an Gebäuden haben, nutzen vom Vorhaben betroffenen Bereiche des Plangebietes wohl nur als Jagdlebensraum. Als Aspekt des Jagdlebensraums spielen für Fledermausarten Leitlinien eine entscheidende Rolle – selbst Arten, die im hohen Luftraum jagen orientieren sich oft an solchen Strukturen. Insbesondere lineare Gehölz- bzw. Geländestrukturen sowohl an Wegen/Straßen bzw. an Wald- und Siedlungsrändern werden regelmäßig als Jagdreviere genutzt (vgl. DIETZ et al. 2007). Neben Jagd und unspezifischem Suchflug konnte für die genannten Arten keine weiteren Raumnutzungen festgestellt werden. Insbesondere relevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wurden erwartungsgemäß nicht nachgewiesen. Daher sind in diesem Zusammenhang auch keine Individuenverluste zu erwarten. Die vorhabenbedingten Veränderungen im Planungsraum werden eine räumliche Verschiebung der Jagdräume verursachen, jedoch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen führen, da die Umsetzungsplanung entsprechende Randstrukturen und Leitlinien z. T. erhält bzw. neu schafft (V-01 bis V-06) und weiterhin ein Ausweichen in Nachbarbiotope für diese Arten problemlos möglich ist. Somit wird die Funktion als Jagdraum weiter bestehen bleiben.

Für alle weiteren nachgewiesenen Arten (hier die beiden *Myotis*-Arten Fransenfledermaus und Kleine Bartfledermaus sowie der Kleine und Große Abendsegler) kann neben der Nutzung als Nahrungsraum das Vorhandensein von Quartieren (hier Baumquartieren) nicht ausgeschlossen werden. Für die Funktion als Nahrungsraum gelten die oben gemachten Aussagen analog. Für die potentiell möglichen Baumquartiere dieser Arten ist die in Kap. 5.1.3 beschriebene Vorgehensweise und die entsprechende CEF-Maßnahme (C-03) durchzuführen:

- Kontrolle der zu fällenden Gehölze auf Höhlen. Bei Vorhandensein muss dort eine Kontrolle und evtl. Sicherung der Fledermausvorkommen erfolgen und / oder ein Verschließen der Höhlen durchgeführt werden. Parallel müssen je nach Anzahl an wegfallenden Höhlen die dreifache Anzahl an Ersatzquartieren in die verbleibenden Gehölze ausgebracht werden (C-03) [im Winterhalbjahr parallel zur Gehölzentfernung]

Die regelmäßige Pflege der Nistkästen ist sicherzustellen. Bei Verlust sind die Kästen entsprechend zu ersetzen.

Bei entsprechendem Vorgehen können sowohl Individuenverluste als auch erhebliche Beeinträchtigungen durch die aufgeführten Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.

Die Störung von Fledermausarten während der Bautätigkeit kann durch Verzicht auf nächtliche Bautätigkeit weitgehend vermieden werden (V-08).

b) Avifauna

Alle im Rahmen der Kartierung nur „überfliegend“ bzw. als reine Nahrungsgäste bzw. Durchzügler festgestellte Arten sind von den Wirkfaktoren des Vorhabens nicht erheblich betroffen, da für keine dieser Arten essentielle Nahrungshabitate nachgewiesen werden konnten. Für diese Arten sind keine Maßnahmenvorschläge nötig.

Sehr viele der nachweislich im Untersuchungsraum bodenständigen Vogelarten sind in der sogenannten „Ampelliste“ für Hessen mit grüner Farbe versehen. Das bedeutet, dass diese Arten sich in Hessen in einem günstigen Erhaltungszustand befinden (vgl. HMUELV 2011). Die im Rahmen der vorliegenden Erfassungen in dieser Kategorie nachgewiesenen Arten sind auch regional verbreitet und häufig (vgl. HGON 1993ff, & HGON 2010). Für die lokalen Populationen im untersuchten Raum sind bei diesen Arten (z.B. Grünfink, Zilpzalp, Buchfink, Amsel, Elster, Ringeltaube sowie Kleiber und Baumläufer) keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten. Zumal die Vermeidungsmaßnahmen „V-01 bis V-03“ wichtige Habitatskomponenten dieser Arten im Planungsraum erhalten. Sowohl in Bezug auf das Nahrungshabitat als auch in Bezug auf das Bruthabitat ist für diese Arten weiterhin im direkten Umfeld ein Ausweichen möglich. Gleiches gilt auch für die wenigen Nachweise von Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand (gelb markiert). Im vorliegenden Vorhaben sind dies: Waldohreule, Stieglitz, Trauerschnäpper, Weidenmeise, Girlitz und Klappergrasmücke. Selbst für die 1-2 Brutpaare des Bluthänflings (schlechter Zustand in Hessen: rot markiert) kann die Situation ebenso eingeschätzt werden – zumal nur eines der beiden Reviere vom Vorhaben betroffen ist. Weiterhin werden die aufgeführten „Vermeidungsmaßnahmen“ V-04 bis V-06 mittelfristig den aufgeführten Arten zu Gute kommen.

Da das Vorkommen von Höhlen oft ein Mangelfaktor für entsprechende Vogelarten darstellt, muss jedoch der Verlust an Brutstätten von Höhlenbrütern (z.B. die Eulen sowie die Meisenarten und der Trauerschnäpper) und Halbhöhlenbrütern (z.B. das Rotkehlchen, aber auch der Zaunkönig) durch das Ausbringen von Vogel-Nistkästen ausgeglichen werden (C-01, C-02). Folgende Nistkästen sind frühzeitig (s.o.) auszubringen:

auszubringende Vogelnisthilfen (Typenbezeichnung nach Fa. Schwegler, es können auch vergleichbare Kästen genutzt werden):

- 7 Stk. Nisthöhle Typ 1B, Fluglochweite 0 32 cm (1 BP Trauerschnäpper, 1-2 BP Kohlmeise)
- 7 Stk. Nisthöhle Typ 1B, Fluglochweite 0 26 cm (1-2 BP Blaumeise, 1 BP pot. Sumpfmeise)
- 7 Stk. Großraumnisthöhlen 2 GR
- 3 Stk. Halbhöhlen Typ 2MR (2-3 BP Rotkehlchen, pot. BP Hausrotschwanz)
- 3 Stk. Kleiberhöhle Typ 5KL (1 BP Kleiber)
- 3 Stk. Baumläuferhöhle Typ 2B (1 BP Gartenbaumläufer)
- 3 Stk. Starenhöhle Typ 3SV (1 BP Star)
- 9 Stk. Nischenbrüterhöhlen Typ 1N (2-3 BP Rotkehlchen, pot. BP Hausrotschwanz)

- 8 Stk. Zaunkönigkugeln Typ 1ZA (2-3 BP Zaunkönig)
- 3 Stk. Raufußkau- und Hohltaubenhöhle Nr. 4 (1 BP Grünspecht)
- 3 Stk. Eulenhöhle Nr. 5 (1 BP Waldkauz)
- 3 Stk. Nistkorb Typ 40 cm 0 (1 BP pot. Waldohreule)

Die regelmäßige Pflege der Nistkästen ist sicherzustellen. Bei Verlust sind die Kästen entsprechend zu ersetzen.

Die Nistkästen sind im Bereich der zu erhaltenden bzw. in angrenzenden Gehölzbeständen auszubringen. Besonders zu beachten sind dabei die Arten Waldohreule, und Trauerschnäpper, da diese Arten in der hessischen „Ampelliste“ als gelb, das bedeutet „ungünstig bzw. unzureichender“ Erhaltungszustand) geführt werden und somit vorhandene Vorkommen im Artenschutz besonders beachtet werden müssen.

Um für alle nachgewiesenen Vogelarten eine Tötung während der Phase der Rodung und Baufeldräumung ausschließen zu können, muss diese außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten also im Herbst/Winter liegen (V-07).

Die aufgeführten CEF-Maßnahmen (C-01 bis C-02) benötigen einen zeitlichen Vorlauf (vgl. Kap. 5.1.3).

5.4 MONITORING UND RISIKOMANAGEMENT

Eine Funktionskontrolle bzw. ein Monitoring und/oder Risikomanagement muss für die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen durchgeführt werden (voraussichtlich zwei Erfassungstermine in den auf die Maßnahmendurchführung folgenden zwei Jahren):

Maßnahme	Funktionskontrolle
gezielte Schaffung von Nistmöglichkeiten für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter unter den betroffenen Vogelarten durch Ausbringung von Nisthilfen in den weiterhin vorhandenen bzw. umgebenden Gehölzstrukturen sowie von Quartierhöhlen für Fledermäuse (C-01, C-02, C-03)	Überprüfung der Nutzung durch die entsprechenden Vogelarten bzw. Fledermäuse

6. ZUSAMMENFASSENDE ERGEBNISDARSTELLUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

In dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für zum BPlan K69 "Am Hardtberg" der Stadt Königstein im Taunus abgearbeitet.

In der Bestandserfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung werden aus der Gruppe der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten die relevanten Arten des Anhang IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten ausgewählt, die im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages detailliert zu betrachten sind.

In der Konfliktanalyse werden auf Basis der Wirkfaktoren des Vorhabens anhand einheitlicher Prüfschemata die artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen im Sinne der Schädigungs- und Störungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert und bewertet. Im Rahmen der Auswirkungsprognose für die jeweilige Art werden ggf. vorhabensbezogene Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) i. S. des § 44 Abs. 5 BNatSchG berücksichtigt. Vermeidungsmaßnahmen dienen dazu, bestimmte Wirkungen des Vorhabens nicht eintreten zu lassen und folglich z.B. die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der jeweiligen Art zu schonen. Die CEF-Maßnahmen dagegen bewirken eine Verbesserung oder Erweiterung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und müssen zum Zeitpunkt der Realisierung des Vorhabens bereits ihre Funktion erfüllen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für alle geprüften Arten aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungs- sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ausgeschlossen werden.

Eine Prüfung der Ausnahmeveroraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist aus diesem Grund nicht notwendig.

7. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ HESSEN (AGFH) (1999): Die Fledermäuse Hessens. Verlag Manfred Hennecke, Remshalden-Buoch, 248 S.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ HESSEN (AGFH) (2002): Die Fledermäuse Hessens II. Eigenverlag, 66 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 138 S.
- BÜCHNER, S. & LANG, J. (2006): Datenverdichtung und Nachuntersuchung 2006 zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Unveröffentl. Gutachten i. A. von Hessen-Forst FENA, Gießen. 37 S.
- BÜCHNER, S., LANG, J. & S. JOKISCH (2010): Monitoring der Haselmaus *Muscardinus avellanarius* in Hessen im Rahmen der Berichtspflicht zur FFH-Richtlinie. In: Natur und Landschaft, Heft 8
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN - Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bnd. 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt 70(1). 386 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN - Hrsg.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bnd. 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und biologische Vielfalt 70(3). 716 S.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. V., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Wiesbaden.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- HESSEN-FORST - FENA (2006): Artensteckbrief Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Gießen, 4 S.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen – die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit (Brutvogelatlas). Echzell, 526 S.

- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ & STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTEN FÜR HESSEN; RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND – HGON & SVSWH (2006): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (9. Fassung). Vogel und Umwelt 17, S. 3-51.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (Hrsg.) (1993-2000): Avifauna von Hessen - Eigenverlag, Echzell.
- HESSISCHES DIENSTLEISTUNGSZENTRUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU UND NATURSCHUTZ – HDLGN (Hrsg.) (2003f): div. Gutachten zur gesamthessischen Situation der FFH- und VSG-Arten. Gießen.
- HESSISCHES MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ (HMILFN) (Hrsg.) (1996ff): Rote Listen der Fledermäuse, Tagfalter, Libellen, Heuschrecken und Amphibien & Reptilien Hessen. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV - Hrsg.) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 50 S. & Anhang.
- INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG (ITN) (2003f): Artenschutzsteckbriefe zu den verschiedenen Fledermausarten Hessens. HDLGN, Gießen.
- JUŠKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Neue Brehm Bücherei, Bd. 670. Westarp Wissenschaften. Hohenwarsleben., 181 S.
- KÖPPEL, J. PETERS, W. & WENDE, W. (2004): Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung. Ulmer UTB, Stuttgart, 367 S.
- KREUZIGER, J. & BERNSHAUSEN, F. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis – Grundlagen, Hinweise und Lösungsansätze – Teil 1: Vögel. NuL 44 (8), 2012, S. 229-237.
- LUKAS, A., WÜRSIG, T. & TESSMER, D. (2011): Artenschutzrecht. Recht der Natur, Sonderheft Nr. 66. Frankfurt, 88S.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV) (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Eigenverlag, 76 S.
- MÖLLER, A. & HAGER, A. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis – Grundlagen, Hinweise und Lösungsansätze – Teil 2: Reptilien und Tagfalter. NuL 44 (10), 2012, S. 307-316.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANIK (2004): Das europäische SCHUTZGEBIETSSYSTEM Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1 & 2. Bonn - Bad Godesberg.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung.

Gesetze

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (Stand 6. Dezember 2011).

FFH-Richtlinie - Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG) (01. Januar 2007).

HAGBNatschG - Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Nr. 24 Teil 1, S. 629-645).

VS-Richtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Aufgestellt, Spangenberg, den 12. Oktober 2015, ergänzt im September 2016



Torsten Cloos

8. ANHANG

8.1 Weitere im Artenschutz nicht relevante Tierarten des Plangebietes (vgl. nachfolgende ergänzende Zusammenstellung zu den Erfassungsarbeiten 2016)

Tab. A1: Im Untersuchungsgebiet und der Umgebung nachgewiesene „sonstige Arten“, sowie ihr Gefährdungsgrad in Deutschland und Hessen.

Kategorien Rote Listen: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet, x = keine Einstufung

Art	Rote Liste		FFH ³	Nachweis (Häufigkeit)
	D ¹	Hes ²		
Tagfalter				
Landkärtchen				s
Kleines Wiesenvögelchen				m
Kurzschwänziger Bläuling	V	D		ss
Tagpfauenauge				s
Kleiner Feuerfalter				s
Großes Ochsenauge				m
Schachbrettfalter				s
C-Falter				ss
Kleiner Fuchs				m
Schwalbenschwanz		V		ss
Großer Kohlweißling				s
Rapsweißling				m
Kleiner Kohlweißling				m
Hauhechel-Bläuling				s
Braunkolbiger Braundickkopffalter				s
Admiral				s
Distelfalter				ss
Heuschrecken				
Weißrandiger Grashüpfer				m
Nachtigall-Grashüpfer				h
Wiesen-Grashüpfer		3		s
Gemeiner Grashüpfer				h
Große Goldschrecke		3		s
Gewöhnliche Strauchschrecke				m
Großes Grünes Heupferd				s

8.2 Faunistische Erfassung und Bewertung zum geplanten Baugebiet „Am Hardtberg“ in Königstein im Taunus - Ergänzung 2016

siehe gesondertes Dokument